

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 § (ohne Bestellgeld). :: Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgeber: Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands, Hamburg 1, Wesenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 §, für Versammlungsanzeigen 50 § die Zeile.

Entwurf einer Lehrlingsordnung für das Baugewerbe.

Die Lehrlingsverhältnisse im Baugewerbe sind durchaus reformbedürftig. Das kann von keinem ernst zu nehmenden Menschen bestritten werden. Die Gesetzgebung, auf der das gesamte Lehrlingswesen basiert, ist veraltet; sie hat nicht Schritt gehalten mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die sich seit 1869 in Deutschland vollzog. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1869 als rechtliche Grundlage für die Regelung des Lehrverhältnisses entsprach um diese Zeit zwar einigermaßen den Verhältnissen, heute jedoch ist sie längst überholt. Auch die Änderungen in der Gewerbeordnung, die in Form der Novellengesetzgebung im Laufe der Zeit vorgenommen wurden, blieben Flickenwerk, weil es auf diesem Gebiete nie gelungen ist, das Recht den tatsächlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anzupassen. Wir durchlebten seit 1869 eine Zeit ungeahnten technischen und wirtschaftlichen Fortschritts. Aus dem patriarchalischen, rein familienrechtlichen Erziehungsverhältnis zwischen Meister und Lehrling ist ein Arbeitsverhältnis geworden. Die arbeitsrechtliche Rechtsprechung der neuesten Zeit hat auf diese wichtige Umwandlung dadurch reagiert, daß in der Rechtsprechung der lang umstrittene Grundsatz Anerkennung gefunden hat, wonach der Lehrvertrag als Arbeitsvertrag anzupprechen sei. War der Lehrvertrag ebendamals ein reiner Erziehungsvertrag, so ist er inzwischen in immer stärkerem Maße zum Arbeitsvertrag, das Lehrverhältnis zum Arbeitsverhältnis geworden. Die erziehungsrechtlichen Bestandteile des Lehrvertrages sind in den Hintergrund getreten. Man mußte, weil das Lehrverhältnis den Wandlungen in der Wirtschaft folgen muß und immer mehr zum reinen Arbeitsverhältnis geworden ist, diese erziehungsrechtlichen Bestandteile des Lehrvertrages immer mehr zurückdrängen. Die Ausbildung des Lehrlings, besonders im Baugewerbe, erfolgt heute in den allermeisten Fällen nicht mehr durch den Lehrmeister, sondern durch irgendeinen Beauftragten des Unternehmers. Poliere und Gesellen überwachen — von einigen Ausnahmen abgesehen — heute in den allermeisten Fällen die Ausbildung des Lehrlings. Sie sind es, die in Verbindung mit den Berufsschulen dem Lehrling jenes Maß von praktischen und theoretischen Kenntnissen vermitteln, die nach beendeter Lehrzeit von einem Gesellen verlangt werden. Diese Tatsache mag, vom Standpunkt der Unternehmer gesehen, bedauerlich sein; niemand kann jedoch diese Entwicklung aufhalten.

Es ist ein anerkannter Grundsatz im Rechtsleben, daß das Recht geändert werden muß, wenn die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen, die zur Schaffung eines Rechtszustandes maßgebend waren, wesentlich andere geworden oder durch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse überholt sind. Daß die Reichsregierung die Änderung der für die Ausbildung der Lehrlinge seither maßgebende rechtliche Grundlage für dringend notwendig hält, beweist der Entwurf zu einem Berufsausbildungsgesetz, den die Reichsregierung den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt und dessen Verabschiedung in Kürze zu erwarten ist. So wie seither kann es auf dem Gebiete des Lehrlings- und Jugendrechtes nicht mehr weitergehen. Es muß ein neues, den Verhältnissen der Zeit angepaßtes Lehrlingsrecht geschaffen werden. Diese Meinung wird von allen geteilt, die mit ihrem Denken und Fühlen nicht im grauen Mittelalter steckengeblieben sind.

Die Ermittlungen über den Inhalt der im Baugewerbe gültigen Lehrverträge, die im Herbst vorigen

Jahres in unserm Verband veranstaltet wurden, haben mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, daß es unsere Pflicht ist, dem gesamten Lehrverhältnis, dem Inhalt der Lehrverträge sowohl als auch der Lehrlingsausbildung, größte Aufmerksamkeit zu widmen. Die breite Öffentlichkeit hat von dem Ergebnis unserer Untersuchungen über den Inhalt der im Baugewerbe gültigen Lehrverträge Kenntnis genommen. Mit gutem Recht hat die gesamte Gewerkschaftspresse schärfste Kritik geübt an dem skandalösen, gegen Recht und Gesetz verstoßenden Bestimmungen der meisten Lehrverträge.

Ein beachtenswerter Grundsatz!

Jeden ersten Montag im Monat

muß auf allen Arbeitsstellen eine

Kontrolle der Verbandsbücher stattfinden. Die Bau- und Platzdelegierten müssen dem Zahlstellenvorstand über das Ergebnis der Kontrolle berichten.

Die Behörden des Reiches und der Länder, denen wir das zu einer Denkschrift verarbeitete Material zustellten, haben zwar die Abstellung vorgedachter Mängel zugesagt. Allein dabei darf es nicht sein Bewenden haben. Die Gewerkschaften, als die berufenen Vertreter der Arbeiterschaft, können verlangen, daß ihnen auf die Gestaltung der Fragen, die das Lehrverhältnis betreffen, jenes Maß von Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird, das auszuüben sie sich gegenüber ihren Mitgliedern und darüber hinaus im Interesse der gesamten Wirtschaft verpflichtet fühlen. Auch die Unternehmer müssen ein Interesse daran haben, daß die Fragen der Berufsausbildung eine vernünftige Regelung erfahren. Ein Gewerbe, dessen Nachwuchs ungenügende Beachtung findet, ist dem Untergang geweiht. Wir fühlen uns der Zukunft, der Wirtschaft und der kommenden Generation gegenüber verpflichtet, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß neben der tariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Lehrlinge des Baugewerbes Ausbildungsverhältnisse geschaffen werden, die dem jungen Menschen dienlich und dem Gewerbe förderlich sind. Dieses Ziel hoffen wir neben einer vernünftigen Tarifpolitik mit einer noch zu vereinbarenden Lehrlingsordnung zu erreichen, deren Entwurf die baugewerblichen Arbeiterorganisationen in gemeinsamen Beratungen fertiggestellt haben. Die Lehrlingsordnung ist eine unumgänglich notwendige Ergänzung der Bestimmungen des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe; sie stellt Grundsätze für die Ausbildung der Lehrlinge auf und enthält Richtlinien, bei deren Durchführung der Nachwuchs im Baugewerbe gesichert und gut betreut ist. Mit der Lehrlingsordnung steht im engen Zusammenhang das Muster für einen Lehrvertrag. Wir veröffentlichen nachfolgend beide Entwürfe und erwarten, daß die Kameraden in den Zahlstellen diesen Fragen die Beachtung schenken, die erforderlich ist, um die Lehrlingsordnung in den Verhandlungen mit den Unternehmerorganisationen in einem für uns günstigen Sinn zu verabschieden.

Lehrlingsordnung für das Deutsche Baugewerbe.

(Vorschlag für die Regelung der Ausbildung der Lehrlinge von den am Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten beteiligten Arbeiterverbänden.)

I. Träger und Geltungsbereich der Lehrlingsordnung.

In Ergänzung der Bestimmungen des Reichstarifvertrages für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten wird zwischen

1. der Arbeitsgemeinschaft des deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes:
 - a) Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. V.,
 - b) Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes e. V.,
2. dem Reichsverband industrieller Bauunternehmungen e. V.,
3. dem Innungsverband deutscher Baugewerksmeister,
4. dem Bund deutscher Zimmermeister

1. dem Deutschen Baugewerksbund,
2. dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands,
3. dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands

nachfolgende Lehrlingsordnung vereinbart:

II. Zweck und Ziel der Lehrlingsordnung.

1. Die Lehrlingsordnung regelt: Die Heranbildung eines berufsfähigen Nachwuchses für das deutsche Baugewerbe. Als berufsfähig ist der Facharbeiter anzusehen, der allen Anforderungen des Berufes in gleicher Weise gerecht zu werden vermag.
2. An der Erreichung dieses Zieles mitzuarbeiten, wird allen Mitgliedern der genannten Verbände zur Pflicht gemacht.

III. Organe zur Durchführung der Lehrlingsordnung.

1. Soweit im Bezirk einer Handwerkskammer Innungen bestehen, sind die paritätisch zusammengesetzten Gesellenausschüsse bei den Innungen zur Durchführung der Beschlüsse des Fachausschusses für das Baugewerbe verpflichtet.
2. Bei den Handwerkskammern sind Fachausschüsse für das Baugewerbe zu errichten. Den Ausschüssen unterliegt die Regelung aller Lehrlingsfragen, soweit sie nach dieser Lehrlingsordnung nicht durch das Arbeitsgerichtsgesetz besonderen Ausschüssen und durch Tarifverträge den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften zugewiesen sind. Die Handwerkskammern sind den Fachausschüssmitgliedern zu Auskünften verpflichtet.
3. Die Fachausschüsse setzen sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter zusammen. Die Vertreter der Unternehmer werden von den Organisationen der Unternehmer und die der Arbeiter von den Organisationen der Arbeiter gewählt. Zwei Drittel der Unternehmervertreter sollen die Meisterprüfung, zwei Drittel der Arbeitervertreter die Gesellenprüfung abgelegt haben. Die Handwerkskammer entsendet einen nicht stimmberechtigten Vertreter in den Fachausschuß. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei der Abstimmung muß die Zahl der abstimmenden Unternehmer und Arbeiter gleich sein.
4. Der Zentrallehrlingsausschuß setzt sich zu gleichen Teilen aus Unternehmer- und Arbeitervertretern der diese Lehrlingsordnung abschließenden Verbände zusammen. Der Handwerks- und Gewerkekammertag kann einen Vertreter in den Zentrallehrlingsausschuß entsenden. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Vertreter der diese Lehrlingsordnung abschließenden Verbände gewählt. Der Zentrallehrlingsausschuß gibt verbindliche Richtlinien zur Gestaltung der Ausbildung für die Fachausschüsse bei den Handwerkskammern heraus. Beschwerden über die Durchführung der Lehrlingsordnung sowie über die Beschlüsse der Fachausschüsse erledigt der Zentrallehrlingsausschuß unter Hinzuziehung eines von den vertragsschließenden Verbänden gewählten Unparteiischen. Der Unparteiische bet in solchen Sitzungen des Zentrallehrlingsausschusses den Vorsitz.

IV. Eignungsprüfung und Einstellung der Lehrlinge.

1. Der einzustellende Lehrling ist auf seine Neigung und Eignung für den Beruf zu prüfen. Der Fachausschuß für das Baugewerbe trifft in Verbindung mit der staatlichen Berufsberatung die Maßnahmen zur Eignungsprüfung.
2. Der Fachausschuß übernimmt in Verbindung mit der Berufsberatung die Lehrstellenvermittlung. Zur Ausbildung von Maurerlehrlingen, Zimmerlehrlingen und Lehrlingen des Betonbaues und des Eisenbetonbaues sind nur Unternehmer befugt, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße und vollständige Ausbildung der Lehrlinge in allen Fächern der Maurerei, Zimmererei sowie des Betonbaues

und des Eisenbetonbaues einschließlich aller Spezialarbeiten bieten. Bei mangelnder Eignung kann dem Unternehmer vom Fachauschuß die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung abgeprochen werden.

3. Unternehmern in Groß- und Mittelfstädten (untere Grenze 25 000 Einwohner), die in zwei Jahresdurchschnitten wöchentlich 2 Gesellen oder weniger beschäftigen, ist das Halten von Lehrlingen verboten; bei einer wöchentlichen Beschäftigung von 3 bis 6 Gesellen in zwei Jahresdurchschnitten kann 1 Lehrling gehalten werden, bei 7 bis 10 Gesellen ein zweiter Lehrling. Auf je weitere 10 Gesellen kann 1 Lehrling mehr eingestellt werden.

4. Unternehmern in Kleinstädten und auf dem Lande, die in zwei Jahresdurchschnitten wöchentlich nicht einen Gesellen beschäftigen, ist das Halten von Lehrlingen verboten. Bei einer wöchentlichen Beschäftigung von 1 bis 4 Gesellen in zwei Jahresdurchschnitten darf 1 Lehrling gehalten werden, bei 5 bis 8 Gesellen 2 Lehrlinge, bei 9 bis 10 Gesellen 3 Lehrlinge. Auf je 10 weitere Gesellen kann 1 Lehrling mehr eingestellt werden.

5. Wo trotz vorstehender Regelung die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint (Ziffer 2), hat der Fachauschuß einzugreifen.

V. Die Ausbildung der Lehrlinge.

1. Die Lehrzeit für Maurer-, Zimmer- und Betonbaulehrlinge beträgt 3 Jahre.

2. Ein Lehrgeld darf nicht erhoben werden.

3. Bei Antritt des Lehrverhältnisses ist zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling sowie zwischen dessen gesetzlichem Vertreter ein Lehrvertrag abzuschließen. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck zu benutzen, der vom Zentrallehrlingsauschuß herausgegeben wird. Handschriftliche Ergänzungen dürfen nicht im Widerspruch mit diesem Vordruck und der Lehrlingsordnung stehen. Stirbt der Lehrherr oder macht er Konkurs, so ist der Lehrling durch Vermittlung des Fachauschusses bei einem andern Lehrherrn unterzubringen.

4. Der Lehrling ist so anzuleiten und zu beschäftigen, daß er in allen Fächern des Berufes das höchste Maß an Tüchtigkeit erreicht. Maurerlehrlinge sind neben den verschiedenen Arten des Mauerns alle Spezialarbeiten, wie: Putzen, Betonarbeiten, Plattenanlegen, Fliesenlegen, Gipsarbeiten, Gerüstbauarbeiten und andere beizubringen. Zimmerlehrlinge sind in allen einschlägigen Zimmerarbeiten zu unterrichten, insbesondere in der Bearbeitung und Verbindung der Hölzer, in der Herstellung von Balkenlagen, Dächern und Holzkonstruktionen aller Art, in der Anfertigung von Innenarbeiten (Fußboden, Schalung, Treppen usw.), von abgedungenen Gerüsten, von Ein- und Ausschaltungen an Eisenbetonbauten usw. Betonbaulehrlinge sind zu unterrichten in: Ein- und Ausschaltungen von Stützen, Unterzügen, Rahmen, Decken, Gewölben und sämtlichen sonstigen Konstruktionsteilen, Herstellung und Entfernung sämtlicher zu vorstehenden Arbeiten nötigen Gerüste, Hilfsgerüste und Absteifungen, die Eisenarmierungen vorzurichten, zu verlegen und zu flechten, den Beton richtig und sachgemäß aufzubereiten, zu verarbeiten und zu behandeln, Fußboden, Estriche und wasserdichten Fuß richtig auszuführen. Alle Lehrlinge müssen die Materialien kennen lernen. Wo bezügliche Eigenarten eine unterschiedliche Regelung der Ausbildung bedingen, bestimmt darüber der Fachauschuß.

5. Nach Ablauf des ersten und des zweiten Lehrjahres müssen Maurer-, Zimmer- und Betonbaulehrlinge in der Lage sein, einfache Arbeiten in ihrem Fach selbständig auszuführen. Der Prüfungsauschuß bei der Innung entscheidet über diese Fähigkeit nach den Richtlinien des Fachauschusses in den nach einjähriger und zweijähriger Lehrzeit folgenden Zwischenprüfungen. Er hat bei nicht befriedigender Zwischenprüfung die Ursache für das mangelhafte Können festzustellen und Unternehmer und Lehrling auf diese Mängel hinzuweisen. Erweist sich, daß ein Lehrling die Kenntnisse für den Beruf bei seinem Unternehmer nicht erwirbt, so ist er einem andern Unternehmer zu überweisen.

6. Zur Verbesserung der Ausbildung sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen Vorlehrwochen und Lehrwerkstätten einzurichten. Die Einrichtung von Berufsschulen und -klassen, verbunden mit praktischer Anleitung, ist zu fördern. Der Unterricht in der Schule und in Lehrwerkstätten ist in die Arbeitszeit zu legen. Aus der Einrichtung und dem Besuch von Vorlehrwochen, Lehrwerkstätten und Berufsschulen dürfen dem Lehrling keine Kosten erwachsen. Die in die Arbeitszeit fallenden Unterrichtsstunden sind wie Arbeitsstunden zu bezahlen. Vorlehrwochen und der Besuch von Lehrwerkstätten gelten als Lehrzeit. Die Arbeitszeit des Lehrlings darf einschließlich des Besuchs der Berufsschule und der Lehrwerkstätte die regelmäßige Arbeitszeit der Gesellen nicht überschreiten.

7. Der Unternehmer hat für ständige Beschäftigung des Lehrlings zu sorgen. Ist im eigenen Betrieb keine für die Ausbildung geeignete Beschäftigung vorhanden, so kann der Lehrling mit Zustimmung des Gesellenausschusses einem andern Betrieb der gleichen Art überwiesen werden.

VI. Gesellenprüfung.

1. Zwei Wochen vor Ablauf der Lehrzeit hat jeder Lehrling vor dem Prüfungsauschuß der Innung (Handwerkskammer) eine Prüfung abzulegen, die sich auf seine theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erstrecken hat. Die theoretische Prüfung soll in der Berufsschule oder in Verbindung mit den Berufsschullehrern geschehen.

2. Ueber die bestandene Prüfung erhält der Lehrling vom Prüfungsauschuß ein Zeugnis (Lehrbrief).

3. Ist vom Prüfungsauschuß mangelnde Ausbildung des Lehrlings als Schuld des Unternehmers festgestellt, so erhält der Lehrling die Nachlehre auf Kosten (Differenz zwischen Lehrlings- und Gesellenlohn) des bisherigen Unternehmers in einem andern Unternehmen. Der neue Unternehmer hat den tarifvertraglich festgesetzten Lehrlingslohn zu zahlen.

4. Für die Einstellung des Lehrlings sowie für die Prüfungen und die Ausstellung des Prüfungszugzeugnisses dürfen dem Lehrling keine Kosten erwachsen.

VII. Schlußbestimmungen.

1. Die durch die Tätigkeit der Fachauschüsse, der Gesellenausschüsse und der Prüfungsauschüsse erwachsenden

Kosten sowie andere, durch die Einführung der Lehrlingsordnung benötigte Mittel fragen die Unternehmer und deren Verbände.

2. Unternehmer, die die Vorschriften der Lehrlingsordnung verletzen, haben die vom Fachauschuß bei der Handwerkskammer festzusetzende Geldstrafe zu tragen. Verlehen Unternehmer wiederholt die Bestimmungen dieser Lehrlingsordnung, so kann ihnen auf Beschluß des Fachauschusses die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung entzogen werden.

3. Die Lehrlingsordnung gilt vom 1. Oktober 1929 bis zum 31. März 1931.

Entwurf zu einem Lehrvertrag.

Zwischen (Name und Beruf des Lehrherrn.)

in Straße, Nr. und

(Name und Beruf des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes.)

in als Vater, Mutter, Vormund des minderjährigen (nicht Zutreffendes ist zu streichen) (Name des Lehrlings) ist heute folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden. (Die Grundlagen des Lehrvertrages sind in der Reichsgewerbeordnung, im Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten und in der Lehrlingsordnung für das deutsche Baugewerbe enthalten.)

1. Der Lehrling erlernt das -Gewerbe.

2. Die Lehrzeit beträgt drei Jahre; vom 19. bis zum 19.

3. Die Probezeit beträgt vier Wochen. Während dieser Zeit steht beiden Parteien das Recht zum Rücktritt vom Lehrvertrag zu. Die Probezeit gilt als Lehrzeit.

4. Ein Lehrgeld wird nicht erhoben.

5. Einschreibe-, Ausschreibe-, Prüfungsgebühren und Schulgeld zahlt der Lehrmeister.

6. Das Handwerkszeug liefert der Lehrmeister.

7. Die Ausbildung regelt sich nach den Bestimmungen der Lehrlingsordnung für das deutsche Baugewerbe.

8. Der Lehrmeister hat für eine gute Ausbildung zu sorgen und ist zur Erfüllung der ihm aus dem Lehrverhältnis erwachenden Obliegenheiten verpflichtet.

9. Der Lehrling ist während der Lehrzeit zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Die Berufsschulpflicht erlischt mit dem 18. Lebensjahr. Ueber 18 Jahre alte Lehrlinge können den Unterricht freiwillig besuchen.

10. Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 der Gewerbeordnung (siehe Anhang) vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

11. Vom Lehrling kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3, 4 und 5 vorgesehenen Fälle vorliegt oder der Unternehmer den Verpflichtungen des Vertrages nicht nachkommt. (Siehe Lehrlingsordnung.)

12. Durch den Tod des Lehrmeisters gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, wenn die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

13. Die Entlohnung, die Bezahlung von Zuschlägen und Gewährung von Ferien des Lehrlings geschieht nach dem Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten. Die Entlohnung muß mindestens betragen:

(Sätze des Tarifvertrages)

1. Lehrhalbjahr 4. Lehrhalbjahr
2. " 5. "
3. " 6. "

Ein Abzug für die ohne Verschulden des Lehrlings veräumte Zeit findet nicht statt.

14. Von den Krankenversicherungsbeiträgen zahlt der Unternehmer $\frac{1}{2}$, der Lehrling $\frac{1}{2}$; von den Invaliden- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen bezahlen Lehrmeister und Lehrling je die Hälfte.

15. Die Arbeitszeit richtet sich nach der Arbeitszeit der Gesellen. Ueberstunden-, Sonntags- und Nachtarbeit sind für Lehrlinge verboten.

16. Zur Leistung von häuslichen Arbeiten darf der Lehrling nicht herangezogen werden.

17. Nach Ablauf des ersten und des zweiten Lehrjahres finden Zwischenprüfungen statt. Bei nicht befriedigendem Können des Lehrlings sind die Ursachen festzustellen und Lehrmeister und Lehrling auf die Mängel hinzuweisen. Erweist sich, daß ein Lehrling die Kenntnisse für den Beruf bei seinem Lehrmeister nicht erwirbt, so ist er einem andern Lehrmeister zu überweisen.

18. Zwei Wochen vor Ablauf der Lehrzeit hat sich der Lehrling einer Prüfung zu unterziehen, die sich auf theoretische und praktische Kenntnisse erstreckt. Ueber die bestandene Prüfung erhält der Lehrling vom Prüfungsauschuß ein Zeugnis (Lehrbrief).

19. Streitfälle aus dem Lehrverhältnis zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen werden von dem nach § 111 des Arbeitsgerichtsgesetzes zu bildenden Ausschuß bei der Innung behandelt. Wird der von diesem Ausschuß gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Streitigkeiten über die Ausbildung entscheidet der nach der Lehrlingsordnung bei der Handwerkskammer zu bildende Fachauschuß für das Baugewerbe. Streitigkeiten mit Mitgliedern des Arbeitgeberbundes sind vor den im Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten vorgesehenen Instanzen zu entscheiden.

20. Besteht zwischen dem Inhalt des Lehrvertrages und dem Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten ein Unterschied, so gelten die für den Lehrling günstigeren Bestimmungen.

Vorstehender Vertrag wird anerkannt:

Ort: den 19.

1. Der Unternehmer: 2. Der gesetzliche Vertreter:

(Vater, Mutter oder Vormund.)

3. Der Lehrling:

Vom Unternehmer auszufüllen:

Der Lehrherr besitzt die Befugnis zur Lehrlingsan-

leitung:

a) auf Grund des Meisterprüfungszugzeugnisses der Hand-

werkskammer

zu 19.

vom 19.

b) zufolge behördlicher Verleihung durch (Name der

Behörde) vom 19.

Der Kampf um die Arbeitslosenversicherung.

Von dem gesamten deutschen Unternehmertum wird der Kampf um die Arbeitslosenversicherung mit größter Erbitterung weitergeführt. Wir haben unsere Leser kürzlich unterrichtet über die Vorschläge, die die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände hinsichtlich der „Reform“ der Arbeitslosenversicherung gemacht hat und dabei bemerkt, daß die „Reformvorschläge“ für die gesamte Arbeiterbewegung unannehmbar sind. Die Arbeiterklasse wird sich bedanken, wenn „Reformen“ dieser Art Verwirklichung finden würden. In der Zwischenzeit haben sich erneut die gesetzgebenden Instanzen mit dieser Frage befaßt. Der Reichsarbeitsminister hat einen Sachverständigenausschuß mit der Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen, die zu einer Sanierung der Arbeitslosenversicherung führen sollen, eingesetzt. Auch im Sachverständigenausschuß war es nicht möglich, eine einheitliche Regelung der so stark umstrittenen Frage zu finden. Die Arbeitervertreter setzten sich für eine geringe vorübergehende Erhöhung der Beiträge ein, die natürlich von den Unternehmervertretern auf das bestmögliche fast täglich mit dem „Auswüchsen“, die in der Arbeitslosenversicherung festgestellt worden sind und verlangt, getreu den Befehlen ihres Herrn, eine „Reform“ der Arbeitslosenversicherung. Worin die „Reform“ bestehen soll, wird nun klar, nachdem die deutschnationale Fraktion des Reichstages einen entsprechenden Antrag vorgelegt hat. Nach dem Antrag der deutschnationalen Reichstagsfraktion soll in Zukunft zunächst die Wartezeit wesentlich verlängert werden. So soll sie zum Beispiel in den Lohnklassen IX, X und XI rund 24 Tage betragen. Ferner wird in dem erwähnten Antrag gefordert, daß die Wartezeit für die Angehörigen derjenigen Berufe, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit beruflich ist, die Wartezeit das dreifache beträgt. Die baugewerblichen Arbeiter und darüber hinaus noch weite Kreise der Arbeiterklasse, die unter den Begriff „berufliche Arbeitslose“ fallen, würden dann 3×24 Tage = 72 Tage Karenzzeit durchzumachen haben. Es ist mehr als ein Skandal, wenn die deutschnationale Volkspartei einen derartigen von Hugenberg diktierten Antrag stellt. Zwar kann die Wartezeit nach dem famosen Antrag verkürzt werden, und zwar für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen um eine bestimmte Anzahl Tage, die jedoch im allerhöchsten Fall zusammen 7 Tage betragen darf.

Selbst im allgünstigsten Falle müßte ein Bauarbeiter, selbst wenn er 10 Kinder und mehr hat, der arbeitslos wird, 65 Tage Wartezeit zurücklegen, um in den Genuß der Arbeitslosenversicherung zu kommen. In dieser Zeit werden die meisten baugewerblichen Arbeiter verhungert sein; denn von keiner Stelle bekommen sie Unterstützung, und die Hugenberg-Presse führt ja einen erbitterten Kampf gegen alle Einrichtungen der Kommunen, die darauf abzielen, den unverschuldet durch Arbeitslosigkeit in Not geratenen Volksschichten kleine Beihilfen zu gewähren. Was mit dem bahnbrechenden Antrag der deutschnationalen Volkspartei geplant ist, ist ohne weiteres ersichtlich. Eine industrielle Reservearmee in so großem Ausmaß soll geschaffen werden, daß dadurch für den Staat Gefahren entstehen. Daß jene Kreise die aus Not und Erbitterung resultierende Gefahr brauchen, konnten wir kürzlich aus dem Mund des Reichstagsabgeordneten Bernhard vernehmen, der den großindustriellen Kreisen nachgewiesen hat, daß bei der bekannten Unterredung zwischen Dr. Schacht und einigen Großindustriellen in Essen der Ausdruck gefaßt wurde: „Die Krise brauche ich, dann sind auf einmal Reparations- und Lohnfragen gelöst“. Jener Großindustrielle hat dabei die Krise im Auge, die Dr. Schacht kommen sah, wenn eine Lösung der Reparationsfrage nicht möglich war. Es ist aber typisch, daß man in den Kreisen der Großindustriellen, die der deutschnationalen Volkspartei nahestehen, immer bereit ist, die Krise und wirtschaftlichen Erschütterungen schlimmer Art in den Kauf zu nehmen, wenn es gilt, der emporkommenden Arbeiterklasse eins auszuwichen. Das ist es auch bei der Arbeitslosenversicherung. Die Unternehmer wissen genau, daß durch diese Versicherung die Arbeiterklasse sozial widerstandsfähiger wird, und diese soziale Widerstandsfähigkeit muß nach Auffassung der deutschnationalen und des gesamten Unternehmertums gebrochen werden. Seit Monaten werden in einer Reihe von Artikeln die Bestrebungen der Gewerkschaften bekämpft, die in ihrem Ziel die Sanierung der Arbeitslosenversicherung zur Folge haben. Die Tintenkuhlis von der „Deutschen Bergwerkszeitung“ schmieren täglich die Spalten dieses schwerindustriellen Scharfmacherorgans voll und leisten sich dabei Ungehörtes gegen die Arbeiterklasse und ihre Vertreter in den Gewerkschaften und in den gesetzgebenden Körperschaften. Als der Reichsarbeitsminister am 27. Mai in Kiel aussprach, daß der Kampf gegen die Arbeitslosenversicherung seinen Höhepunkt erreicht habe und daß ein Ab-

ebben des Kampfes gegen die Arbeitslosenversicherung und gegen die Schlichtungsverordnung zu bemerken sei, wurden schon in den folgenden Tagen von der „Bergwerkszeitung“ alle Register gezogen und gefordert, daß dieser Kampf, besonders gegen die Arbeitslosenversicherung, unter keinen Umständen abebben dürfe. In der Nummer 140 vom 18. Juni, als bekannt war, daß das Ministerium die Fragen einer Reform des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bis zum Herbst vertagt hatte, schreibt das genannte Scharfmacherblatt dazu folgendes:

„Aber man weiß ja, warum. Der Reichsarbeitsminister hat es ja mit den oben wiedergegebenen Worten bereits angedeutet: man will die augenblickliche, einer gründlicheren Reform der Arbeitslosenversicherung günstige Stimmung möglichst „abebben“ lassen, um nur nicht den lieben Parteigenossen im roten Lager wehe zu tun, die sich einem Abbau der Leistungen mit aller Gewalt aus ganz durchsichtigen politischen Gründen widersetzen. Lediglich zu Beitragserhöhungen ist man auf sozialdemokratischer Seite bereit. Auch wieder aus Erwägungen heraus, die ganz nach gewerkschaftlichem Rezept getroffen werden. Wenn nämlich hinterher der Arbeitnehmer durch noch höhere Beitragsleistungen verärgert und belastet wird, so wird sich damit prächtig eine neue Lohnerhöhung auf der ganzen Linie begründen lassen. Bei der fasssam bekannten Berechnung des famosen Reallohnes — (wobei die Soziallasten munter in den Nettolohn verrechnet werden) — wird man dann bei den dafür empfänglichen Schlichtungsbehörden leichtes Spiel haben. Ob über diesem politischen Rechenexempel die ohnehin gottserbärmlichen Reichsfinanzen noch weiter in Verfall geraten, ist den roten Herrschaften ganz gleichgültig.“

Der Kampf um die Arbeitslosenversicherung darf nicht abebben! Das ist die Parole, die Hugenberg und die übrige ihm nahestehende Unternehmerpresse propagieren. Die Arbeiterschaft wird diese Parole zu parieren wissen. Wir haben ein gutes Recht, zu verlangen, daß die Errungenschaften auf dem Gebiete der Sozialpolitik gesichert und ausgebaut werden. Daß das im Interesse der Gesamtwirtschaft notwendig ist, haben wir wiederholt nachgewiesen. Die Arbeiterschaft ist nicht verantwortlich für eine Naturkatastrophe in dem Ausmaße, wie wir sie im Winter durchgemacht haben. Schon immer galt der Grundsatz, daß außergewöhnliche Umstände außergewöhnliche Mittel erforderlich machen. Wenn irgendwie der Landwirtschaft durch Unwetter, sei es durch Hagel oder durch Ueberschwemmung, größere Schäden entstehen, dann sind es gerade die Kreise, die von der Regierung umgehende Abhilfe beziehungsweise finanzielle Unterstützung zur Beseitigung der Schäden fordern. Genau so ist es in der Großindustrie. Wir haben ja erlebt, daß nach dem Ruhrkampf gerade die Kreise es waren, die von dem Staat für die ihnen entgangenen Gewinne Entschädigung gefordert und in überaus reichem Maße erhalten haben. Es ist interessant, festzustellen, daß gerade die Kreise der Landwirtschaft und der Industrie es sind, die nicht müde werden, Subventionen in ungeheurem Ausmaße vom Reich zu fordern und auf der anderen Seite die Arbeitslosenversicherung in ihrer heutigen Form mit allen Mitteln bekämpfen. Die Arbeiterklasse will keine dauernden Subventionen für ihre Einrichtungen, und sie verlangt nur, daß der Grundsatz des gleichen Rechtes auch für sie gelte. Wenn die Vertreter der Arbeiterschaft bereit sind, einer geringen vorübergehenden Beitragserhöhung zuzustimmen, eben um die Finanzschwierigkeiten der Arbeitslosenversicherung zu beseitigen, dann ist das ein Entgegenkommen, das wir noch nie auf Seiten des Unternehmertums feststellen konnten. Dort ist man bestrebt, nur vom Staat zu fordern, ohne irgendwelche nennenswerte Gegenleistung. Die Herren von der Hugenberg-Partei und die ihnen nahestehenden Großindustriellen und Agrarier dürfen versichert sein, daß die Arbeiterklasse alle Mittel aufwenden wird, um sich einer Verschlechterung in der Arbeitslosenversicherung zu widersetzen.

Die gesamte Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes über den gewerblichen Lehrvertrag.

Die Stellung des gewerblichen Lehrlings im Arbeitsrecht war stark umstritten. Die Gewerkschaften haben immer die Ansicht vertreten, daß der gewerbliche Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag ist. Dieser Auffassung hat eigentlich auch stets die Ausgestaltung des Arbeitsrechtes entsprochen. Die Anordnung des Lehrvertrages im Titel VII der Gewerbeordnung (§ 126ff.) ergibt bereits, daß der Lehrvertrag weiter nichts als eine besondere Form des Arbeitsvertrages ist. Das Betriebsrätegesetz (§ 11), das Arbeitsgerichtsgesetz (§§ 2, 5, 48 und 91), das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 74) und vor allem auch die Reichsverfassung (Artikel 159 über die Vereinigungsfreiheit) gelten auch für die gewerblichen Lehrlinge. Bestritten wurde und wird der Charakter des Lehrvertrages als ein Arbeitsvertrag besonderer Art vor allem von den Handwerksmeistern, im übrigen natürlich auch, wenn auch nicht in derselben schroffen Weise, von den industriellen Arbeitgebern. Die Auffassung der Handwerksmeister, daß der Lehrvertrag ein reiner Erziehungsvertrag sei, bei dem die Arbeiterklasse vertreten durch ihre Gewerkschaften, einfach nicht mitzureden habe, ist vollkommen unhaltbar. Es handelt sich bei der Ausbildung der gewerblichen Lehrlinge nicht nur um die Interessen des Handwerks, sondern es handelt sich unbestreitbar um die Interessen der Arbeiterklasse. Was aus ihrem Nachwuchs wird, ist auch eine Sache der Arbeiterklasse selbst. Bei der ablehnenden Auffassung der Arbeitgeberseite war es außerordentlich wichtig, welche Auffassung die Arbeitsgerichtsbehörden, insbesondere das hierfür durch das Arbeitsgerichtsgesetz zuständige höchste Gericht, das Reichsarbeitsgericht, für eine Ansicht vertreten würden. Ebenso selbstverständlich war es, daß die Arbeitgeberseite derartige Klagen in zahlreichen Fällen durchzuführen würde. Dadurch hatte das Reichsarbeitsgericht erfreulicherweise bereits oft Gelegenheit zur Stellungnahme.

Daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag ist, wurde vom höchsten Gericht bejahend entschieden zuerst für das gesamte Baugewerbe, dann für das Bankgewerbe, sodann für das Buchdruckgewerbe und weiter für die gesamte Metallindustrie (RAG. 75/27, RAG. 104/28, RAG. 180/28 und RAG. 445/28). Schließlich hat das Reichsarbeitsgericht

ganz allgemein entschieden, daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag besonderer Art sei (RAG. 227/28).

Aus dieser Stellungnahme ergibt sich, daß der Inhalt des Lehrvertrages durch den Tarifvertrag bestimmt werden kann. Durch diese Entwicklung der Rechtsprechung haben sich die Handwerkskammern und Innungen gezwungen, ihnen geeignet erscheinende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Wozu sich diese öffentlich-rechtlichen Institutionen früher sehr schwer haben entschließen können, dazu waren sie plötzlich ziemlich rasch bereit. Es wurden auf einmal Richtlinien für die Entlohnung der gewerblichen Lehrlinge herausgegeben. Diese Entlohnung war höher, als sie früher auf diesem Wege zu erreichen war. Sie war aber wesentlich geringer als die tarifliche Regelung. Gegenüber diesen Maßnahmen hat jedoch das Reichsarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Richtlinien der Handwerkskammern und der Innungen über die Regelung der Lehrverhältnisse, mit Ausnahme derjenigen über die Dauer der Lehrzeit, nur die Beziehungen gegenüber den Handwerksmeistern als Lehrherren regeln, nicht dagegen zwischen Lehrherren und gewerblichen Lehrlingen, so daß also günstigere tarifvertragliche Vereinbarungen unter allen Umständen vorgehen (RAG. 76/27, RAG. 13/27, RAG. 75/27, RAG. 117/27 und RAG. 180/28).

zunehmend begannen die Versuche der Lehrherren, auf andere Weise um die Erfüllung der tariflichen Rechte der gewerblichen Lehrlinge herumzukommen. Es wurde ein Lehrgeld vereinbart, das der gesetzliche Vertreter des gewerblichen Lehrlings an den Lehrherren zahlen soll. Dieses Lehrgeld sollte sich jeweils in dem Maße erhöhen, wie dies bei der tariflichen Entlohnung der Fall war. Weiter wurde im Lehrvertrag vereinbart, daß der gesetzliche Vertreter des gewerblichen Lehrlings sich verpflichtet, die Differenz zwischen den Richtlinien der Innung und der tariflichen Lehrlingsentlohnung wöchentlich an den Lehrherren als Lehrgeld zurückzahlen. Die Auszahlung des tariflichen Lehrlingslohnes und die Zurückzahlung des Unterschiedes an den Lehrherren sollte nicht tatsächlich vorgenommen werden, sondern durch die Auszahlung des Lohnes auf Grund der Richtlinien sollte die Fiktion geschaffen werden, der Lehrherren habe dem gewerblichen Lehrling den tariflichen Lehrlingslohn gegeben, der gesetzliche Vertreter dagegen dem Lehrherren den Unterschiedsbetrag zurückgegeben.

Alle diese menschenfreundlichen Regelungen der Lehrherren sind an der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes gescheitert. Das Reichsarbeitsgericht hat in ständiger Rechtsprechung erklärt, daß es sich hier um eine Umgehung der Unabhängigkeit handle, die rechtswirksam nicht möglich sei (RAG. 249/28, RAG. 332/28, RAG. 13/28).

Außer der vorangezogenen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes hatte daselbst noch zu einer weiteren Reihe von Streitfragen aus dem Lehrverhältnis Stellung zu nehmen. Es handelte sich einmal um die Entscheidung, ob Lehrverträge, die über die zulässigen Lehrlingshöchstzahlen hinaus abgeschlossen wurden, rechtswirksam sind. Das Reichsarbeitsgericht entschied, daß ein Verstoß gegen die Lehrlingshöchstzahlen ohne Einfluß auf die privatrechtliche Gültigkeit des einzelnen Lehrvertrages sei (RAG. 180/28).

Weiter war wiederholt streitig, welche Rechtsansprüche aus einem Lehrvertrag erwachsen, wenn dieser im Gegenfah zu der zwingenden gesetzlichen Vorschrift nicht schriftlich abgeschlossen worden ist. Hierüber sagt das Reichsarbeitsgericht:

„Ein Verstoß gegen den gesetzlichen Zwang über die Schriftform des Lehrvertrages setzt den Lehrherren nur der Gefahr der Bestrafung aus, beraubt ihn des Rechtes, den die Lehre unbefugt verlassenden Lehrling zwangsweise zurückzuführen zu lassen und nimmt beiden Vertragsparteien die Möglichkeit, aus einer rechtswidrigen vorzeitigen Lösung des Lehrverhältnisses Entschädigungsansprüche herzuleiten. Diese Regelung ist eine erschöpfende“ (RAG. 13/28).

Die immer noch in weiten Kreisen verbreitete Meinung, daß der mündliche Abschluß eines gewerblichen Lehrvertrages für drei oder vier Jahre wegen der zwingend vorgeschriebenen Schriftform zwar kein Lehrvertrag, jedoch ein Arbeitsvertrag für dieselbe Zeitdauer sei, ist rechtswirksam. Allenfalls tritt an die Stelle des nicht rechtswirksamen Lehrvertrages ein Arbeitsvertrag, dessen Auflösung mit der gesetzlichen oder der im Betriebe geltenden Kündigungsfrist erfolgen kann.

In einem besonderen Falle hatte jedoch das Reichsarbeitsgericht Gelegenheit, zu folgendem Streitfall Stellung zu nehmen:

Eine Mutter hatte für ihre Tochter mit einem Arbeitgeber, in dessen Betrieb sie selbst tätig war, einen Lehrvertrag für zwei Jahre zwar schriftlich abgeschlossen, jedoch unterließ sie ebenfalls zwingend vorgeschriebene Unterschrift durch die Tochter als Lehrling. Bei einem aus diesem Vertrag entstandenen Streite haben die Arbeitsgerichtsbehörden erster und zweiter Instanz festgestellt, daß ein Lehrverhältnis nicht vorläge, und zwar schon deshalb nicht, weil in dem Betriebe überhaupt die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen, nicht gegeben ist. Dagegen sei es in dem Betriebe gleicher Art in dieser Gegend üblich, mit schulentlassenen Personen Arbeitsverträge von zweijähriger Dauer abzuschließen. Infolge dieser Ortsüblichkeit war in diesem Fall der Lehrvertrag als solcher zwar rechtswirksam, dagegen als Arbeitsvertrag gültig. Diese Auffassung hat das Reichsarbeitsgericht bestätigt (RAG. 442/28).

Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, daß gewerbliche Lehrverträge, die nicht schriftlich abgeschlossen worden sind, trotzdem als Lehrverträge gültig sind, und daß alle sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen und einklagbar sind, nur mit den Einschränkungen, die sich aus den vorstehend wiedergegebenen Grundsätzen des Reichsarbeitsgerichtes ergeben (siehe wegen weiterer Einzelheiten den Kommentar zur Gewerbeordnung, von Landmann, siebente Auflage, Seite 438 ff.).

Daß Reichsarbeitsgericht hatte auch zu einem Urlaubsanspruch von gewerblichen Lehrlingen Stellung zu nehmen. In dem Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter in der Metallindustrie der Provinz Brandenburg, vom 4. Februar 1928, befindet sich folgende Bestimmung:

„Volle im Betriebe verbrachte Lehrzeit wird als ein Jahr Beschäftigungsdauer angerechnet. Beim Ausscheiden ist zutreffender Urlaub abzugelten.“

Zwei Lehrlinge hatten in einem Betriebe angelernt. Sie sind mit Beendigung der Lehrzeit aus dem Betriebe

ausgeschlossen, um durch Annahme von Arbeit in anderen Betrieben ihre Kenntnisse weiter zu vervollkommen. Auf Grund der vorangegebenen Urlaubsbestimmung erhoben diese Lehrlinge den Anspruch auf geldliche Entschädigung für den erworbenen Urlaub von vier Arbeitstagen. Die geldliche Entschädigung in Höhe des Lehrlingsentgeltes wurde den Lehrlingen zugesprochen. Das Reichsarbeitsgericht sagt hierzu: Der Anspruch auf den ersten Urlaub werde mit dem Ablauf der Lehrzeit erworben. Nur der Anspruch auf weitere Urlauberteilung sei auf Grund der tariflichen Vereinbarungen immer nur mit der Tätigkeit im Betriebe am Jahrestage der Einstellung als Geselle zu erwerben (RAG. 445/28).

Grundsätzlich ist schließlich vom Reichsarbeitsgericht auch noch zu der wichtigen Streitfrage Stellung genommen worden, ob der gewerbliche Lehrling das Recht hat, bei Streitigkeiten aus dem Lehrvertrage allein, also ohne seinen gesetzlichen Vertreter, eine Klage gegen den Lehrherren durchzuführen. Hier hat das Reichsarbeitsgericht entschieden: Wenn der Vater des Lehrlings den Lehrvertrag unterschrieben habe oder wenn bei dem Abschluß eines Lehrvertrages durch den Vormund eines gewerblichen Lehrlings die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dann ergibt sich aus einem derartigen Lehrvertrage keine Teilgeschäftsfähigkeit dieses gewerblichen Lehrlings. Bei einem Streit aus einem derartigen Lehrvertrag kann der Lehrling daher nicht selbständig auftreten (RAG. 227/28).

Hiernach sind also Klagen aus dem Lehrvertrag gemeinsam von dem Lehrling und von dessen gesetzlichen Vertreter einzuleiten und durchzuführen. Natürlich können beide Teile die Durchführung des Prozesses einem gewerkschaftlichen Prozeßbevollmächtigten übertragen. Selbstverständlich ist es auch möglich, daß der gesetzliche Vertreter des gewerblichen Lehrlings dem Lehrling die allgemeine Vollmacht gibt, bei allen aus dem Lehrvertrag entstehenden Streitigkeiten im eigenen Namen und im Namen des gesetzlichen Vertreters zu klagen. Diese Rechtslage ergibt sich einwandfrei aus § 165 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Unterschied zwischen der Geschäftsfähigkeit des gewerblichen Lehrlings, die das Reichsarbeitsgericht nicht anerkennt und der Bevollmächtigung des gewerblichen Lehrlings durch seinen gesetzlichen Vertreter, die ohne weiteres zulässig ist, liegt darin, daß im ersteren Falle der Lehrherren sich mit allen seinen Ansprüchen auch nur ausschließlich an den gewerblichen Lehrling wenden kann, während im letzteren Falle der Lehrherren ohne weiteres eine Klage gegen den gewerblichen Lehrling und seinen gesetzlichen Vertreter nach wie vor richten könnte. Die Geschäftsfähigkeit bedeutet daher die Begrenzung der Vertragsverpflichtung auf eine bestimmte Person. Die Bevollmächtigung bedeutet, daß eine bestimmte Person in Vollmacht einer anderen Person handeln darf, ohne daß damit die Verpflichtungen dieser anderen Person irgendeine Änderung erfahren.

Wenn auch nun das Reichsarbeitsgericht mit Recht entschieden hat, daß den gewerblichen Lehrlingen eine eigene Geschäftsfähigkeit nicht zukommt, so ist diese Rechtslage nicht ohne weiteres zu übertragen auf das Recht des gewerblichen Lehrlings, einer Gewerkschaft beizutreten. Die wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit ist durch den Artikel 159 der Reichsverfassung ohne weiteres gewährleistet. Demgegenüber treten die §§ 106 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches insoweit zurück. Das Verbot des Lehrherren gegenüber einem gewerblichen Lehrling, einer Gewerkschaft beizutreten, ist unter allen Umständen rechtswirksam. Aber auch das Verbot des Vaters oder des Vormundes gegenüber dem gewerblichen Lehrling, einer Gewerkschaft beizutreten, ist auf Grund der vorgenannten Bestimmung der Reichsverfassung ebenso unwirksam. Um einer Gewerkschaft beizutreten, bedarf der gewerbliche Lehrling keiner Zustimmung anderer Personen. Die Reichsverfassung gewährleistet ihm vielmehr dieses selbstverständliche Recht. Jedoch hat nur der Artikel 159 der Reichsverfassung über die wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit diese weitgehende Bedeutung. Wegen des Beitritts zu anderen Vereinen ist nur der Artikel 124 der Reichsverfassung maßgebend, der diese selbst weitgehende Wirkung nicht hat.

Zusammenfassend darf am Schlusse festgestellt werden, daß den Bestrebungen der Gewerkschaften, sämtliche gewerblichen Lehrlinge als Gewerkschaftsmitglieder zu gewinnen und auch den Inhalt der Lehrverhältnisse tarifvertraglich zu regeln, die Rechtsprechung des höchsten Gerichtes in keiner Weise entgegensteht.

Beschäftigungsdauer und Erwerbslosigkeit.

Um die für eine geplante Änderung der Arbeitslosenversicherung notwendigen Unterlagen zu haben, hat der Reichsarbeitsminister durch einen Erlass vom 11. März 1929 den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung angewiesen, Erhebungen unter den arbeitslosen Hauptunterstützungsempfängern zu veranstalten. Bei diesen Erhebungen sollte hauptsächlich festgestellt werden, wie lange die Beschäftigungsdauer vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit gewesen ist. Die Zahl der von der Erhebung erfassten Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung beläuft sich auf 2 064 423. Der Stichtag für die Erhebung war der 15. März 1929. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden als Sonderbeilage zu dem soeben erschienenen Reichsarbeitsmarktanzeiger vom 18. Juni veröffentlicht. Die Berufsgliederung der Hauptunterstützungsempfänger teilt sich in die Saisongruppen und in die Nicht-Saisongruppen. Zur Saisongruppe gehören die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft, die Industrie der Steine und Erden, die Berufsgruppe des keramischen Gewerbes, das Baugewerbe usw. Von 1 760 837 männlichen Hauptunterstützungsempfängern gehörten zur Saisongruppe 976 575 oder rund 55,5 % der männlichen Unterstützungsempfänger überhaupt.

Interessant ist die Feststellung nach dem Beschäftigungsverhältnis der Befragten in den letzten 12 Monaten vor dem Eintritt der Erwerbslosigkeit: Für die Untersuchung des Arbeitschicksals im ersten Jahre vor der Arbeitslosmeldung kamen nur die Fragebogen der Unterstützungsempfänger in Betracht, deren Arbeitschicksal mindestens ein Jahr vor der Arbeitslosmeldung erfasst worden war. Dies war bei 1 527 992 oder 74 % der Unterstützten der Fall. Der Prozentsatz der ein Jahr und länger zurückzu-

verfolgenden Unterstützungsempfänger lag über dem Durchschnitt sämtlicher Berufe (74 %), besonders in den Berufsgruppen Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei, Metallverarbeitung und Maschinenindustrie, chemische Industrie, Spinnstoffgewerbe, Lederindustrie, Vertriebsgewerbe und ferner bei den kaufmännischen und Büroangestellten. Unter dem normalen Durchschnitt lagen die Angehörigen der Land- und Forstwirtschaft und des Baugewerbes, also hauptsächlich der Saisonberufe. Von den rund 1,7 Millionen Hauptunterstützungsempfängern, deren Arbeitslosigkeit im ersten Jahre vor dem Eintreten der Arbeitslosigkeit verfolgt werden konnte haben 77 000 weniger als 26 Wochen gearbeitet. Von den verbleibenden rund 1,45 Millionen Unterstützten haben 27,2 % während des ganzen Jahres in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden, 35,2 % haben länger als drei Viertel des Jahres vor der Arbeitslosmeldung in Arbeit gestanden, 26 Wochen haben 3,1 % gearbeitet, 34,5 % haben zwischen einhalb und dreiviertel Jahren gearbeitet. Der Anteil der länger Arbeitenden liegt bei den Frauen erheblich höher als bei den Männern. In den Saisonberufen, besonders im Baugewerbe, ist der Anteil der Unterstützungsempfänger, die im ganzen Jahre vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit gearbeitet haben, geringer als in den übrigen Berufen. Einen besonders hohen Anteil der das ganze Jahr hindurch beschäftigten Unterstützungsempfänger weisen die männlichen Arbeitslosen der chemischen Industrie, des Spinnstoffgewerbes, des Vertriebsgewerbes und die weiblichen Arbeitslosen des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes, des Holz- und Schnitzstoffgewerbes und die des Spinnstoffgewerbes auf. Von den Hauptunterstützungsempfängern in der Saisongruppe, also von den winterlich berufstätigen Arbeitslosen, haben nur 52,9 % länger als 39 Wochen gearbeitet, dagegen haben von der Nichtsaisongruppe, also von den konjunkturell und strukturell Arbeitslosen, im letzten Jahre vor der Arbeitslosmeldung 71,2 % länger als dreiviertel Jahr in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden.

Gliedert man die Hauptunterstützungsempfänger nach Berufsgruppen, so ergibt sich folgendes Bild:

Berufsgruppen	Zahl der Hauptunterstützungsempfänger	
	absolut	männlich
Land- und Forstwirtschaft	86 980	5,0
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	26 774	1,5
Industrie der Steine und Erden	136 704	7,8
Metallverarbeitung und Maschinen- industrie	194 241	11,0
Chemische Industrie	2 412	0,1
Spinnstoffgewerbe	17 843	1,0
Zellstoff- und Papierindustrie	5 194	0,3
Lederindustrie	15 340	0,9
Holz- und Schnitzstoffgewerbe	102 228	5,8
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	29 896	1,8
Bekleidungs- gewerbe	41 421	2,3
Gesundheits- und Körperpflege, Reinigungsgewerbe	2 994	0,2
Baugewerbe	408 822	23,2
Vielfältigungsgewerbe	5 871	0,3
Kunstgewerbliche Berufe	726	—
Theater, Musik usw.	3 521	0,2
Gast- und Schankwirtschaft	12 091	0,7
Verkehrsgewerbe	81 662	4,6
Häusliche Dienste	1 049	0,1
Lohnarbeit wechselnder Art	521 544	29,7
Maschinenisten und Heizer aller Art	14 740	0,8
Kaufmännische Angestellte	28 980	1,6
Büroangestellte	4 984	0,3
Techniker	14 249	0,8
Freie Berufe	571	—
Sämtliche Berufsgruppen	1 760 837	100,0

Für unsere Kameraden dürfte die Feststellung interessant sein, inwieweit das Baugewerbe mit der Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger am Stichtage beteiligt war. Der höchste Prozentsatz der männlichen Hauptunterstützungsempfänger im Baugewerbe kam mit 13,6 % auf die Gruppe Maurer, Putzer, Gipser und Stukkateure. Von den 408 822 männlichen Hauptunterstützungsempfängern, die am Stichtag im Baugewerbe gezählt wurden, kamen allein auf die vorerwähnte Gruppe der Maurer, Putzer usw. 237 979 Unterstützungsempfänger. Weit über die Hälfte aller Unterstützungsempfänger im Baugewerbe kommen somit auf diese Berufsgruppe. In weitem Abstand kommt die Berufsgruppe der Zimmerer und Treppenhauer. Die Verhältnisse hinsichtlich der Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger lagen hier viel günstiger. Die Berufsgruppe der Zimmerer und Treppenhauer hat 4,4 % von der Gesamtzahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger gestellt. Dann folgen die Maler mit 3,3 %, die Glaser aller Art mit 0,3 % und die übrigen Berufe des Baugewerbes einschließlich Ofenbauer, Hafner usw. 1,6 %. Wie aus der Tabelle ersichtlich, beträgt die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger im Baugewerbe rund 408 822 oder 23,2 % der Unterstützten überhaupt. — Nach der Feststellung waren am 15. März 77 708 Zimmerer und Treppenhauer arbeitslos beziehungsweise bezogen an diesem Tage Arbeitslosenunterstützung. Nach unseren Erhebungen über die Arbeitslosigkeit am 30. März, also 15 Tage später, wurden nur 55 299 arbeitslose Verbandsmitglieder gezählt. Die Differenz ergibt sich dadurch, daß einmal die Zahl der Beschäftigten innerhalb der genannten Tage erheblich zurückgegangen ist, zum andern dadurch, daß auch die Unorganisierten an den Erhebungen der Arbeitsämter beteiligt waren.

Das Baugewerbe erscheint in der Statistik hinsichtlich der Beschäftigungsdauer vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit außerordentlich ungünstig. Die Zahl der Unterstützungsempfänger, die länger als 52 Wochen im letzten Jahr gearbeitet haben, ist außerordentlich gering. An den Erhebungen der genannten Art waren 278 113 Bauarbeiter beteiligt. Davon arbeiteten im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitslosigkeit 1729 nur bis 13 Wochen. Ueber 13 bis 25 Wochen arbeiteten in dieser Zeit nur 8653 Arbeiter, während 7806 Arbeiter rund 26 Wochen im letzten Jahr

vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem versicherungspflichtigen Verhältnis standen. Nahezu die Hälfte aller von der Statistik erfaßten baugewerblichen Arbeiter — rund 128 216 — arbeiteten im letzten Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit über 26 bis 39 Wochen. Von 39 bis 51 Wochen beschäftigt waren 99 217 Arbeiter des Baugewerbes, über 52 Wochen 32 478 baugewerbliche Arbeiter. Leider gibt die Statistik keine Auskunft über die Verhältnisse im reinen Zimmergewerbe. Immerhin zeigt sich, daß die dauernde Beschäftigungsmöglichkeit für die Arbeiter des Baugewerbes außerordentlich gering ist. Die statistischen Erhebungen zeigen, daß von hohen Löhnen im Baugewerbe durchaus nicht geredet werden kann. Ueber die Hälfte aller von der Statistik erfaßten baugewerblichen Arbeiter konnten nur bis 39 Wochen im Jahr beschäftigt werden, viele sogar nur 13 und mehr Wochen. Das Jahres-einkommen der Bauarbeiter wird gegenüber andern Berufsgruppen ein starkes Minus aufweisen. Es mag zugegeben werden, daß im vergangenen Winter die Beendigung der Bautätigkeit durch den Frost sehr frühzeitig einsetzte und daß dadurch die Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter erheblich vergrößert wurde gegenüber einem normalen Winter. Es steht fest, daß in diesem Winter die sogenannte Stammanschafft der Unternehmer nicht andauernd beschäftigt werden konnte, weil der langanhaltende Frost jede Außenarbeit unmöglich macht. Aus diesem Grunde erschienen auch die abnorm hohen Zahlen in der Arbeitslosenstatistik. Diese Tatsache können wir auch in unserer Statistik feststellen, die uns eine im Zimmergewerbe nie gekannte Arbeitslosigkeit zeigt. Aus der Statistik ergibt sich, daß alle Bestrebungen nachdrücklich gefordert werden müssen, die darauf abzielen, den Leerlauf im Baugewerbe zu beseitigen. Das kann zum Teil geschehen, wenn die Vorschläge der Gewerkschaften verwirklicht werden, die in dieser Hinsicht schon verschiedene Male gemacht wurden.

Langsame Entlastung des Arbeitsmarktes im Baugewerbe.

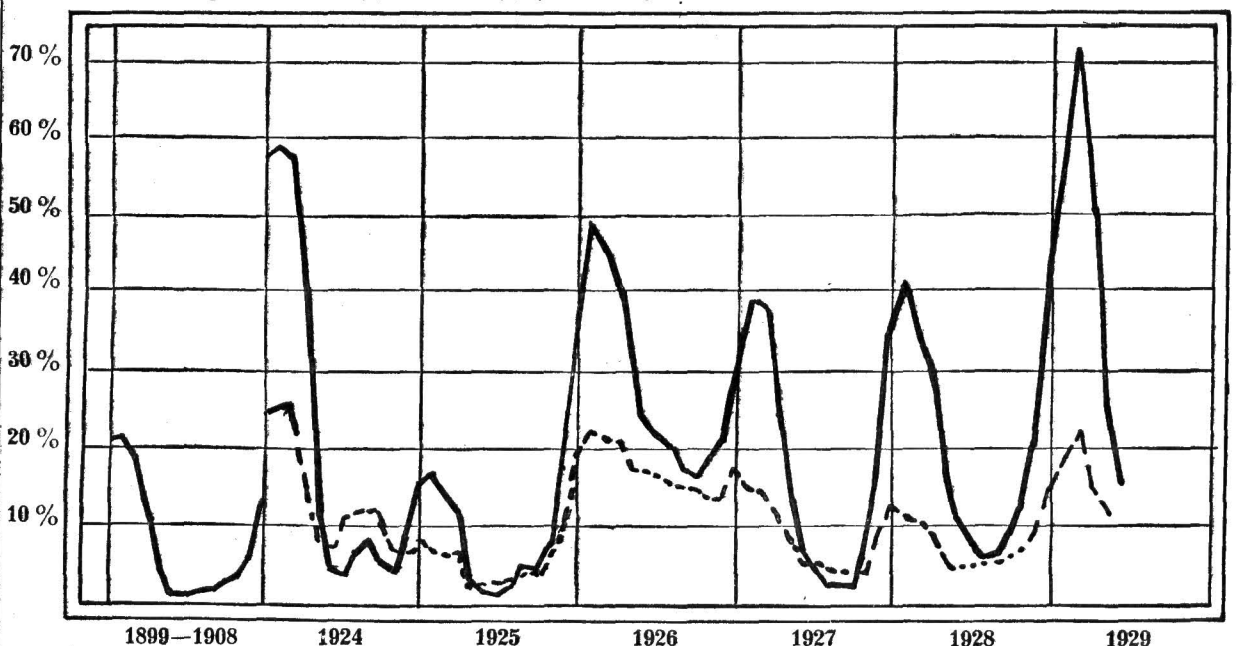
Die neuesten Zahlen über die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe lassen erkennen, daß eine langsame Entlastung des Arbeitsmarktes im Baugewerbe eintritt. Das Tempo der Entlastung vollzieht sich jedoch nicht mit der Beschleunigung, die in Betracht des fortgeschrittenen Baujahres erforderlich wäre. Das Baujahr hat seinen Höhepunkt erreicht. Trotzdem sind noch Tausende von Bauarbeitern ohne Beschäftigung. Nach den letzten Feststellungen unseres Verbandes waren Ende Mai noch rund 17 000 oder 16,2 % der Kameraden ohne Beschäftigung. Auch die übrigen baugewerblichen Organisationen zeigen hinsichtlich der Arbeitslosigkeit einen ähnlichen Stand. Ende Mai waren von den im Baugewerksbund organisierten Maurern 9 %, von der Betongruppe 13,9 %, bei den Bauhilfsarbeitern 15,1 % der Mitglieder arbeitslos. Der relativ niedrige Stand der Arbeitslosigkeit im reinen Maurerberuf ist daraus zu erklären, daß diese Gruppe erfahrungsgemäß immer früher in Arbeit tritt, als das von unseren Verbandsmitgliedern festgestellt werden kann. Bei Beendigung der Bauzeit ist es umgekehrt. Alljährlich können wir feststellen, daß unsere

Kameraden länger in Arbeit bleiben, als das bei dem reinen Maurerberuf der Fall ist. Die Arbeitslosenziffer für die Berufsgruppe der Maurer neigt zu einer schnell sinkenden Tendenz gegen Ende des Baujahres. Die Arbeitslosenziffer für unsere Kameraden erreichte ihren Höhepunkt erst einige Wochen später, als das in den Berufsgruppen der Maurer der Fall ist. Der Maler-Verband kann über einen verhältnismäßig günstigen Stand der Arbeitslosigkeit berichten. Ende Mai waren 8,6 % der organisierten Maler arbeitslos. Bei den Dachdeckern ist die Arbeitslosigkeit mit 16,4 % noch außerordentlich groß. Eine verhältnismäßig günstige Entwicklung des Arbeitsmarktes ist im Stein- und Zementarbeiter-Verband festzustellen. Dort waren Ende Mai 6,3 % der Mitglieder arbeitslos. Gegenüber dem gleichen Monat des Jahres 1928 zeigt sich in fast allen Berufen des Baugewerbes eine erhebliche Zunahme der Arbeitslosigkeit.

Aus der angefügten graphischen Darstellung über die Arbeitslosigkeit unter den Verbandsmitgliedern sehen wir die Schwankungen seit dem Jahre 1924. Die obere Linie zeigt die Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern unseres Verbandes. Bemerkenswert sind hier die jahreszeitlichen Schwankungen. Der Höhepunkt der Arbeitslosigkeit, soweit unser Beruf in Frage kommt, liegt immer in den Monaten Januar und Februar; dann beginnt ein rasches Absinken der Arbeitslosenziffer. Die punktierten Linien, die wir auf der graphischen Darstellung sehen, zeigt die Arbeitslosenziffer, die nach den Feststellungen des ADGB für alle dem ADGB angeschlossenen Organisationen gelten. Aus dieser Gegenüberstellung ist erkennbar, daß die Arbeitslosigkeit in den Bauberufen und in unserm Verband fast in jedem Monat erheblich größer gewesen ist, als das im Durchschnitt für alle dem ADGB angeschlossenen Gewerkschaften festgestellt werden kann. Eine Ausnahme machen nur die Sommermonate des Jahres 1924 sowie das Jahr 1927. Allgemein liegt die Kurve der Arbeitslosigkeit höher, als das bei allen anderen Gewerkschaften der Fall ist. Zum Vergleich haben wir graphisch dargestellt, wie groß die Arbeitslosenziffer im Durchschnitt der Jahre 1899 bis 1908 in unserm Verband gewesen ist. Die Arbeitslosenziffer unter den Verbandsmitgliedern ging in der Vorkriegszeit nie über 22 % im ungünstigsten Falle hinaus. In den Jahren nach der Stabilisierung unserer Währung erreichte die Arbeitslosenziffer einen selten hohen Grad. Ein Rekordjahr in dieser Hinsicht war das Jahr 1929, wo im Februar 70,5 % der Verbandsmitglieder ohne Beschäftigung gewesen sind. Dann fällt die Kurve rasch ab. Ob es möglich ist, den günstigsten Beschäftigungsgrad des Jahres 1927 wieder zu erreichen, scheint nach Lage der Dinge außerordentlich fraglich. Die ungeklärten Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt erschweren die Inangriffnahme der Bautätigkeit außerordentlich. Die Zahl der Bauvorhaben ist wesentlich größer als im Vorjahre. Dennoch ist kaum zu erwarten, daß die Bautätigkeit sich so beleben wird, wie das im Interesse unserer Kameraden notwendig wäre. Unbedingt ist erforderlich, daß die Reichsregierung und die Regierungen der Länder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Wohnungsbau beziehungsweise dessen Finanzierung zu fördern. Nur dadurch wird es möglich sein, den Arbeitsmarkt im Baugewerbe wesentlich zu entlasten und die Zahl der Wohnungsuchenden zu verringern.

Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern

des Zentralverbandes der Zimmerer für die Jahre 1899—1908 (Durchschnitt) und für die Jahre 1924—1929
des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Jahre 1924—1929.



Die Frage der Zollerhöhungen im Reichstag.

Herr Dr. Schiele hat nach dem Ausfall der letzten Reichstagswahlen zwar seinen Platz als Minister der Agrarier räumen müssen, sein Geist beherrscht aber nach wie vor die Amtsstuben des Ministeriums. Sein Nachfolger, der Demokrat Dietrich, bemüht sich krampfhaft in der Linie zu bleiben, die der Deutschnationale vorgezeichnet hat. Unter dem Deckmantel „Hilfe für die Landwirtschaft“ soll ohne Rücksicht auf die Kaufkraft breiter Volksschichten die Einfuhr von Vieh und Fleisch erschwert oder gar gedrosselt werden. Ein gewagtes Beginnen! Daß die deutsche Landwirtschaft in ihrer Entwicklung zurückgeblieben ist und bei dem großen Rennen der deutschen Wirtschaft auf dem Weltmarkt zurückblieb, ist eine bekannte Tatsache, die auch dazu führte, daß das Reich Millionen und aber Millionen für die Rationalisierung der Landwirtschaft vergab. Wer erwartete, daß diese Millionenbeträge sich als Heilmittel bewährten, wurde enttäuscht, denn innerhalb eines Jahres läßt sich eine vernachlässigte Landwirtschaft nicht zu einer ertragreichen umstellen. Selbst in der In-

dustrie ging es nicht so schnell. Da aber die öffentliche Meinung der Landwirtschaft günstig ist, muß sie ausgenutzt werden. Das haben Schiele und Genossen wohl begriffen und deshalb Anträge im Reichstag eingebracht, die die nimmermüden Agrarier in Reinkultur zeigen.

Während des Krieges wurden einzelne Positionen im Zolltarif gegen 1902 aufgehoben und damit die Vieh- und Fleischeinfuhr nach Deutschland bedeutend erleichtert. Im Jahre 1925 wurde dann ein Gesetz über Zolländerungen erlassen, das die Zollsätze von 1902 für Vieh und Fleisch wieder in Kraft setzte. Diesen angeblich zu niedrigen Zöllen schreibt man heute die Ursachen des Tiefstandes der Landwirtschaft zu und fordert eine Erhöhung der Zölle, die mit Rücksicht auf die Volksernährung geradezu beängstigend wirkt.

Niemand wird bestreiten, daß die deutsche Volksernährung auf die Einfuhr von Vieh und Fleisch angewiesen ist. Denn trotz der Einfuhr von 87 726 Tonnen Gefrierfleisch, 42 064 Tonnen frischem Fleisch und 310 000 Stück Rindvieh, 3881 Schafen und 70 078 Schweinen im Jahre 1928 stand der Fleischkonsum pro Kopf der Bevölkerung gegen 1913 noch zurück. Erhöhung der Zölle für Vieh

und Fleisch bedeutet naturgemäß weitere Einschränkung des Fleischkonsums, und zwar Einschränkung gerade in den minderbemittelten Kreisen des Volkes, so daß das Resultat der zu erwartenden Gesundung der Landwirtschaft einen schlechteren Ernährungsstand der Industriebewohner im Gefolge haben würde.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Vergleich über die Höhe der jetzigen Zölle und die von den Agrariern geforderten:

	Zollfuß 1902	Zollfuß heute je Doppel- zentner	Zm Reichs- tag bean- tragte Erhö- hung des Zollfußes auf Lebend- gewicht
Rindvieh	18,—	18,—	38,50
Schafe	18,—	18,—	35,—
Schweine	18,—	18,—	56,—
Fleisch:			
frisch und gefroren . .	45,—	45,—	70,—
einfach zubereitet . .	60,—	60,—	120,—
zu feinerem Tafelgenusse bereitet	120,—	120,—	240,—

Dazu wird dann noch gefordert, daß die Zollsätze bei vertragmäßigen Abmachungen (für einen Doppelzentner Lebendgewicht):

bei Rindvieh zu Schlachtzwecken nicht unter	24,25 M
bei Schafen " " " "	22,50 "
bei Schweinen " " " "	36,— "
bei Fleisch, frisch oder gefroren, " " " "	45,— "

herabgesetzt, und daß durch Verschärfung der veterinärpolizeilichen Vorschriften die Grenz- und Einfuhrschikanen gesteigert werden.

Die Herren Agrarier sollten aber wissen, daß die Gewerkschaften eine Verschlechterung des Ernährungsstandes nicht zulassen, sondern sich bemühen werden, die durch Zollerhöhung verursachte Verbesserung der Lebenshaltung durch Erhöhung der Löhne wieder weitzumachen. Der Reichstag hat es also in der Hand, eine Beunruhigung der Wirtschaft durch Lohnkämpfe zu vermeiden, indem er die agrarischen Forderungen ablehnt. Das Reichs-ernährungsministerium wird andere Mittel und Wege suchen müssen, um die Landwirtschaft produktivkräftig zu machen. Dort, wo die Hilfe für die Landwirtschaft notgedrungen einsehen muß, werden auch die Vertreter der Arbeitnehmerschaft ihre Mitarbeit nicht versagen.

Verbandsnachrichten.

Heinrich Marten 25 Jahre Verbandsangestellter.

Am 1. Juli kann Heinrich Marten, der Geschäftsführer unserer Zahlstelle Kiel, auf eine 25jährige Tätigkeit als Angestellter der dortigen Zahlstelle zurückblicken. Die steigende Zahl der Verbandsmitglieder brachte es mit sich, daß schon im Jahre 1904 die Verbandsarbeit im Zahlstellengebiet so umfangreich geworden war, daß ein Kamerad angestellt werden mußte. Die Wahl fiel auf Heinrich Marten, der schon lange vor seiner Anstellung als ehrenamtlicher Funktionär des Verbandes in der Zahlstelle tätig gewesen war. Hatte der Jubilar früher schon im Kampfe um die Verbesserung unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen seinen Mann gestellt, so wuchsen die zu lösenden Aufgaben für ihn als Angestellter der Zahlstelle noch um ein Vielfaches. Heinrich Marten hat mit jüher Energie, immer das große Ziel der Arbeiterbewegung und des Verbandes vor Augen, für die Sache der Zimmerer gekämpft. Manchen Strauß mit dem Unternehmertum hat der Jubilar im Laufe seiner 25jährigen Tätigkeit als Angestellter ausgefochten. Durch sein ruhiges und besonnenes Wesen hat er sich nicht nur in den Kreisen seiner Kameraden sondern auch darüber hinaus in der gesamten Arbeiterbewegung seiner Vaterstadt Kiel Achtung und Ansehen verschafft. In der Zimmererbewegung ist der Jubilar weit über die Grenzen seiner Zahlstelle hinaus bekannt. Als Delegierter der Zahlstelle hat er Dutzende von Verbandstagen besucht, durch seine auf reiche Erfahrung beruhende Mitarbeit in den Kommissionen der Verbandstage hat er der Zimmererbewegung schätzenswerte Dienste geleistet. In jeder Hinsicht musterhaftes hat er für die Zahlstelle und damit für den gesamten Verband geschaffen. Das Zahlstellengebiet, das unser Freund Marten betreut, ist organisatorisch durchgearbeitet wie kein zweites im Verbandsgebiet. Wer Gelegenheit hatte, seine mit großer Sorgfalt zusammengestellten Statistiken zu studieren, der findet, daß hier mit besonderer Hingabe gearbeitet wurde, um nicht nur der Gegenwart sondern auch den kommenden Generationen die Entwicklung der Zahlstelle zu übermitteln. Unermüdete Verbandsarbeit hat Heinrich Marten in der Zahlstelle Kiel geleistet. Wenn heute die Zimmerer im Zahlstellengebiet reiflos organisiert sind, wenn 57 % der Mitglieder politisch und 63 % der Mitglieder konfessionslos organisiert sind, wenn ferner 66 % der Verbandskameraden im Zahlstellengebiet Leiter der Arbeiterpresse sind, so hat unser Jubilar an diesem Erfolg einen erheblichen Anteil. Für sein ferneres Schaffen im Interesse der Zimmererbewegung und in den Institutionen der Arbeiterschaft, in denen Heinrich Marten tätig ist, wünschen wir ihm alles Gute. Die herzlichsten Glückwünsche unserem Jubilar.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Satzungen unseres Zentralverbandes.

In den nächsten Tagen werden den Zahlstellen, entsprechend ihrer Mitgliederzahl, die neuen, vom 25. Verbandstag in Kiel beschlossenen Satzungen unseres Zentralverbandes zugestellt. Die Zahlstellenvorstände müssen veranlassen, daß die neuen Verbandsatzungen umgehend den Mitgliedern ausgehändigt werden. Sollten die Zahlstellen weitere Bedürfnisse an Verbandsatzungen haben, so sind die Bestellungen hierfür schnellstens dem Zentralvorstand aufzugeben. Wir bitten, zu beobachten, daß die neuen Satzungen des Verbandes ab 1. Juli in Kraft treten.

Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gauborstände

Gau 4 (Pommern).

In der Gaukonferenz, die am 16. Juni im Volkshaus zu Stettin stattfand, waren 55 Zahlstellen mit 56 Delegierten vertreten. Außerdem war anwesend der gesamte Gauvorstand sowie als Vertreter des Zentralvorstandes Kamerad Schumann, Hamburg. Die Gaukonferenz wurde durch eine Begrüßungsansprache des Gauleiters eröffnet. Kamerad Schröder hieß alle Delegierten willkommen. Der Redner gedachte in kurzen Worten der verstorbenen Kameraden, insbesondere aber unseres früheren langjährigen Gauleiters Karl Michaelis, der nach kaum einjähriger Ruhezzeit verstorben ist. Nachdem das Büro gewählt war, gab Kamerad Sasse als Leiter der Konferenz die Tagesordnung bekannt. Darauf übermittelte Kollege Radke der Konferenz die besten Grüße und Wünsche des Baugewerksbundes. Zum 1. Punkt der Tagesordnung: „Unsere Werbearbeit 1929“ erhielt der Kamerad Schumann das Wort. Der Referent gab zunächst in großen Umrissen ein Bild von der Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung. Das Recht der deutschen Arbeiter, sich zu koalieren, ist erst 60 Jahre alt. An Beispielen wurde geschildert, wie die gewerkschaftlichen Interessenvertreter vor dem Kriege oft verfolgt und bestraft wurden. Nach dem Kriege wurden die Gewerkschaften als berufene Vertreter der Arbeiterschaft und damit als wichtiger Faktor im öffentlichen Wirtschaftsleben anerkannt. Die Gewerkschaften erlebten nun einen ungeahnten Aufschwung, an dem auch unser Verband in großem Umfang beteiligt war. Kamerad Schumann streifte einzelne Abschnitte der Reichsverfassung, deren Ruhezwendung leider von dem größten Teil der Arbeiterschaft übersehen wird. In Deutschland sind 20 Millionen Hand- und Kopf-arbeiter, von denen nur 6 Millionen in den Gewerkschaften, einschließlich der wenigen Christlichen und Hirsch-Dunkerischen organisiert sind. Die noch abseits Stehenden zu gewinnen, ist Aufgabe der freien Gewerkschaften. In dieser Aufgabe hat unser Verband bisher schon ein gewaltiges Stück Arbeit geleistet. Nach den Ermittlungen sind rund 79 % der Zimmerer im Verbandsgebiet organisiert. An Hand von Zahlen und Tabellen schilderte der Referent die Aufwärtsentwicklung unseres Verbandes, die uns dank der intensiven Werbetätigkeit in die Reihe der Großverbände geführt hat; ein Beweis dafür, daß der Gedanke des Berufsverbandes stärkste Agitationsmöglichkeit bietet. In Bezug auf die zukünftige Werbearbeit verwies Kamerad Schumann auf die alten Wege, wie Haus- und Plagagitation, hin, die immer noch den besten Erfolg bringen. Er warnte die Kameraden eindringlich vor einer ungeschickten Kritik an Verbandseinrichtungen auf den Arbeitsstellen, da abfällige Neußerungen häufig abstoßend gegenüber den Fernstehenden wirkten. Der Ort für eine Kritik ist in den Mitgliederversammlungen gegeben. Zum Schlusse ermahnt Kamerad Schumann alle Kameraden zur strikten Durchführung der vertraglichen und organisatorischen Einrichtungen, wie Bücherkontrolle, Delegiertenwesen, Jugendbewegung, Ermittlungssstatistiken usw., da nur dadurch die Aufwärtsentwicklung bis zur Erreichung des gesteckten Zieles gefördert werden kann. Kamerad Schröder gab darauf den Situationsbericht für den Gau Pommern. Wegen außerordentlich schlechter Konjunktur im letzten Jahre konnte in Pommern die Mitgliederzahl nicht so erhöht werden wie im Reichsdurchschnitt. Ende 1928 zählte der Gau Pommern in 64 Zahlstellen 3626 Mitglieder, im Dezember 1928 dagegen in 64 Zahlstellen 4172 Mitglieder (einschließlich der Zahlstellen des Kreises Arnswalde). Nach statistischen Feststellungen sind in Pommern rund 6000 Zimmerer vorhanden. Die fehlenden 1800 Zimmerer zu ermitteln und sie nach Möglichkeit dem Verbands als Mitglieder zuzuführen ist unsere nächste Aufgabe. Zu diesem Zwecke soll in nächster Zeit den einzelnen Zahlstellen Erhebungs- und Werbematerial zugehen. Kamerad Schröder brachte die Hoffnung zum Ausdruck, von allen Mitgliedern, insbesondere den Funktionären, in der Agitationsarbeit kräftig unterstützt zu werden. Als gutes Werbematerial kann auch die Lohn- und Tarifbewegung in Pommern benutzt werden, die in unserm Gau als äußerst günstig bezeichnet werden kann. Der Lohnstand zu Anfang des Jahres 1927 konnte in allen Lohngruppen um durchschnittlich 18 % erhöht werden. Nach nochmaligem Appell an alle Kameraden, den Gauvorstand bei der kommenden Werbearbeit tatkräftig zu unterstützen, schloß Kamerad Schröder seine Ausführungen. In der Diskussion schilderten einzelne Delegierte die Schwierigkeiten, die sich der Agitation und der Durchführung der vertraglichen Bestimmungen und organisatorischen Einrichtungen entgegenstellen. Im Schlußwort konnte aber nach der Beantwortung verschiedener Fragen festgestellt werden, daß Einmütigkeit über die Notwendigkeit der Agitation und Werbung neuer Mitglieder besteht. Zum Punkt 2 der Tagesordnung: „Der neue Reichstarifvertrag“ referierte Kamerad Schumann in ausführlicher Weise. Wenn wir frühere und jetzige Tarifabschlüsse gegenüberstellen, so müssen wir doch zugeben, daß schon vieles erreicht worden ist. Wenn unsere Forderungen nicht alle erfüllt worden sind, so liegt dies an der Machtsteigerung der Unternehmerverbände. Unsere neuen Erfolge, wie Regelung der Lehrlingslöhne, der Betriebsvertretungen, der Schlichtungsinstanzen und auch der Ferien, sind den Unternehmern ein Dorn im Auge. Pflicht eines jeden Kameraden sei es, den Tarifvertrag zu kennen und sich auch nicht die geringste Kleinigkeit von seinem Recht freitig machen zu lassen. Der Achtstundentag steht bei uns fest. Ueber den neuen Bezirksstarifvertrag referierte Kamerad Schröder. Er wies kurz auf die stattgefundenen Lohnverhandlungen hin, die durch Haupttarifamtspruch mit einer Lohnerhöhung von durchweg 5 % endeten. Durch die festgesetzten Lehrlingslöhne, die auch im neuen Bezirksstarifvertrag noch eine Verbesserung erfahren haben, macht sich eine Einschränkung der Lehrlingszukunft bemerkbar. Auch in der Lohngebietsenteilung konnten beachtliche Verbesserungen erzielt werden. Kamerad Schröder erläuterte die wichtigsten Punkte des Bezirksstarifvertrages und gab zu dem vorliegenden Vertragsentwurf Richtfeststellungen bekannt. Abschließend konnte er feststellen, daß der neue Vertrag einen

Schritt vorwärts in unserer Lohn- und Tarifpolitik bedeutet. In der Diskussion wurden von den Kameraden die Vorteile der Tarifverträge anerkannt, obgleich auch nicht alle Wünsche befriedigt sind. Im Schlußwort wies Kamerad Schröder darauf hin, daß es nur durch die Einigkeit aller Kameraden gelingen kann, den Tarifvertrag zum Besten der Mitglieder durchzuführen und in Zukunft bessere Vertragsabschlüsse zu erlangen.

Berichte aus den Zahlstellen

Kiel. In unserer am 11. Juni stattgefundenen, sehr gut besuchten Versammlung, berichtete Kamerad Möller über den Verlauf des 25. Verbandstages. Aus der Fülle des vom Referenten hervorgebrachten Materials ergibt sich, daß der Verbandstag große Arbeit geleistet hat. Mit lebhaftem Interesse wurde der Bericht entgegengenommen. Einmütig stellt sich die Versammlung hinter die auf dem Verbandstag gefaßten Beschlüsse. Anschließend gab Kamerad Marten den Bericht über den Abschluß des Bezirksstarifvertrages. Unsere Vertreter sind nach besten Kräften bemüht gewesen, die gestellten Verbesserungsanträge zur Durchführung zu bringen. Die von Seiten der Unternehmer vorliegenden Anträge waren nicht auf Verbesserung, sondern auf Abbau gestellt. Viele mühevoll erarbeiteten waren notwendig, die umstrittenen Positionen zu klären. Am Schlusse der Verhandlungen war zu verzeichnen, daß der am 6. Juni in Kraft tretende Bezirksstarifvertrag verschiedene Neuerungen aufweist, in mehreren Punkten Verbesserungen. Die von Unternehmenseite gestellten Verschlechterungsanträge sind reiflos abgewiesen worden. Die von verschiedenen Zahlstellen der Provinz gestellten Umgruppierungsanträge, unter anderem auch die Versetzung der Zahlstelle Kiel von der zweiten in die erste Lohngruppe, werden die Parteien am 20. Juni erneut zusammenrufen. Unsere Vertreter werden die berechtigten Wünsche der Kameraden vortragen und alle zu Gebote stehenden Kräfte dransetzen, die Anträge zur Durchführung zu bringen. In der nunmehr vorgenommenen Beitragsregelung wurde der für die Zentralkasse bestimmten Erhöhung von 5 % zugestimmt. Unter Mitteilungen wurden die Differenzen unserer Kameraden mit den Firmen Karsten und Giese erörtert. Das Verhalten einiger Kameraden wurde scharf kritisiert. Alle Kameraden wurden ersucht, fester denn je zusammenzuhalten und ihre Pflicht zu tun, wenn es gilt, das Ansehen unserer Organisation zu erhalten.

Nürnberg. Am 9. Juni fand unsere Zahlstellenversammlung statt. Der Kassierer gab den Kassenbericht und berichtete über die Einnahmen und Ausgaben seit dem 2. Quartal 1928. Der Mitgliederbestand habe am Schluß des 1. Quartal 78 Kameraden betragen. Das Andenken der im 1. Quartal verstorbenen Kameraden wurde in der üblichen Weise geehrt. Der Vorsitzende gab einen längeren Bericht über die wirtschaftliche Lage und hob besonders die Wirkung der Arbeitslosigkeit hervor. Die Lohnerhöhungen hielten nicht Schritt mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten. Der Redner behandelte Fragen aus dem neuen Reichstarifvertrag. Die Urlaubsfragen haben keine befriedigende Regelung erfahren und der Schutz der Betriebsvertretung sei ungenügend. Der Vorsitzende forderte die Kameraden auf, trotzdem nicht zu ermüden und die notwendige Verbandsarbeit zu leisten. Der Jugendleiter berichtete über die Jugendbewegung am Ort sowie im Gau Nordbayern. In den Ausführungen betonte der Redner, daß die Schwierigkeiten bezüglich der Lehrlinge am Arbeitsgericht außerordentlich groß seien. In sehr vielen Fällen verweigern die gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge die Einwilligung, die erforderlich ist, um Klage am Arbeitsgericht zu erheben. Auf die kommende Arbeitsschutzgesetzgebung wurde hingewiesen und dabei der Wunsch ausgesprochen, daß die jetzige Vorlage eine Reihe von Verbesserungen dringend nötig hat. Der Kassierer gab in Ergänzung seiner ersten Ausführungen einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes an den Arbeitsgerichten. Die Mandatsprüfungskommission konnte die Unwesenheit von 45 Delegierten feststellen. In der Diskussion wurden die Ausführungen der Redner unterstrichen. Es müsse Aufgabe der Arbeitervertreter in den Parlamenten sein, für die Ausgestaltung der sozialpolitischen Gesetzgebung ihre ganze Kraft einzusetzen. Es wurde verlangt, daß auf dem Gebiete der Agitation umfangreiche Maßnahmen getroffen werden. Die Gauleitung habe der Zahlstelle einen größeren Wirkungskreis zugewiesen. Die Diskussion über den Vorstandsbericht war sachlich. Ein Antrag, daß der Jugendleiter künftig sämtliche Klagen der Lehrlinge vor dem Arbeitsgericht zu vertreten habe, wurde angenommen. Ebenso ein Antrag, der einer Beschäftigung von Hilfsarbeitern in Zimmereibetrieben größere Aufmerksamkeit widmen soll. Nach einer kurzen Mittagspause wurden die Verhandlungen mit einem Bericht vom 25. Verbandstag fortgesetzt. Berichterstatter waren die Verbandsstagsdelegierten. Kamerad Rappel berichtete hauptsächlich über die Beratungen in der Kommission. Kamerad Heid gab den Bericht von den Verhandlungen des Verbandstages. Beide Berichte waren umfangreich und interessant. In der Diskussion wurde Kritik geübt an der Einführung der Invalidenunterstützung sowie über die neue Beitragsregelung. Zu diesem Punkt der Tagesordnung lagen 12 Anträge zur Beschlußfassung vor. Die Diskussion über diesen Punkt der Tagesordnung nahm nahezu 2 Stunden in Anspruch. Angenommen wurde 1. Antrag, den Lokalbeitrag auf 10 % zu erhöhen, dafür soll am 1. Oktober eine Beitragsverbesserung nicht mehr eintreten. Abgelehnt wurde der Antrag, in dem verlangt wird, daß sich der Zahlstellenkassierer wie die übrigen Mitglieder des Vorstandes jährlich zur Wahl zu stellen haben. Die Versammlung, die einen guten Verlauf nahm, wurde mit einem Hoch auf den Zentralverband der Zimmerer geschlossen.

(Fortsetzung der Berichte Seite 215.)

Kameraden werbt unermüdlich für den Verband!

UNTERHALTUNG: WISSEN



Akkordarbeit ist Mordarbeit.

Von F. Glienke.

Die Fabrikföhren Hamburgs heulen. Mittag. Auf der Stempelstelle der Bauarbeiter stehen die arbeitslosen Zimmerleute und warten, daß der Angestellte mit der Vermittlung der angeforderten Gesellen beginnt. Werden wir heute in Arbeit treten können? Bang legt sich ein jeder diese Frage vor. Die Not ist groß. Die paar Pfennige, die im Sommer erübrigt wurden, sind längst aufgezehrt. Die Unterstüßung langt kaum zum Bestreiten der notwendigsten Lebensmittel. Zu Hause sitzen Frau und Kinder und werden blaß und blasser. Hoffentlich bringt Vater Arbeit, seufzt die Mutter. Der Angestellte des Arbeitsamtes betritt das Podium. In seiner Hand hält er die Anforderungen.

Drei Mann nach dort, kurzfristig; sieben Mann nach hier und so weiter. Mechanisch heben sich die Hände, um ihre Stempelkarte abzugeben. Vermittelt. Wie ein befreiender Atemzug geht es durch die Brust August Degenhardts. Die Welt dünkt ihn in diesem Augenblick viel schöner. Er bemerkt erst jetzt, daß der Frühling schon lange seinen Einzug gehalten hat. Arbeit! Jetzt wird es auch wieder Frühling in seinem Herzen. Im stillen überlegt er schon, wenn die Arbeit von Dauer ist, was er dann alles für seine Familie anschaffen wird. Seine Lore bekommt ein neues Kleid und der Jüngste, der immer den ganzen Winter gekrankelt hat, nun, für den werden jetzt auch die Mittel übrig sein, daß er im Sommer einige Wochen zur Erholung kommen kann.

Du hast Arbeit. Seine Frau braucht gar nicht erst die Antwort abzuwarten. Sein beglücktes Gesicht sagt genug. Junge, das Geschirr wird einer letzten Musterung unterzogen und fort gehts, der Arbeitsstelle zu. Ja, meint der dortige Polier, denn man zu. Ihr könnt bei der Balkenlage anfangen. Weißt Du, August, für 3 Monate ist hier zu tun, und dann, na dann sieht es schon anders aus. Ran geht's an die Arbeit. So ruck, so ruck, Holz, Holz kommt. Die Kommandos zum Holz transportieren schallen wie Gefang über den Zimmerplatz. Zum Frühstück kontrolliert der Delegierte die Verbandsbücher. Donnerwetter, meint er, habt Ihr eine Tour hinter Euch. Na, hier verdient Ihr ja ein Stück Geld, das langt sicher wieder eine kleine Weile. Du weißt, Kamerad, meint er, wir haben Akkord. Akkord? fragt Degenhardt erstaunt. Das ist doch gar nicht statthaft. Achselzuckend geht der Delegierte weiter. Was willst Du? sind seine letzten Worte, bedenke, die Not ist groß und viele lauern nach Arbeit. Gedankenvoll geht August seine Arbeit fort. Er hat auf einmal keine rechte Freude mehr am Schaffen. Akkord! Da wird doch vom Verband aufs schärfste dagegen gekämpft. Er kommt sich vor wie ein Abtrünniger, wie ein Renegat. Seine Umfrage bei den übrigen Kameraden zeitigt daselbe Ergebnis. Die Not, die Not, wenn die nicht wäre. Wir würden dem Krauter schon zeigen, was eine Harte ist. Aber so. Wenn ich es nicht mache, dann machen es andere. Und wenn er zu Hause seinen kranken Jungen sieht, dann schwinden ihm die letzten Kräfte. Nur dieses eine Mal, denkt er. Dennoch fühlt er deutlich, daß er selbst mit diesem einen Mal sich selbst verrät. Wenn jetzt wieder einmal in der Bezirksversammlung über Abschaffung der Unwesen im Zimmergewerbe beratschlagt wird, dann muß er still sitzen und darf nicht seine Stimme wie sonst erheben. Denn er arbeitet ja auch Akkord.

Der Bau wuchert sich von Etage zu Etage hoch. Das ist kein Arbeiten mehr. Das ist mehr als Schuften und steht in gar keinem Verhältnis zum verdienten Lohn; denn der Meister weiß, eine Opposition, die sich ihm wirksam entgegenstellt, hat er nicht zu befürchten, die Leute müssen wählen und schweigen, denn sie arbeiten Akkord. Arbeiten Akkord, derweilen die Schar der arbeitslosen Zimmerer nicht abnehmen will.

Hier op! Quietschend dreht sich die Winde, um die schwere Last nach oben zu befördern. Heute soll der Bau richtiger gemacht werden. Mit der ganzen Kraft geben die Zimmerer an der Winde das Letzte her, um die Last nach oben zu befördern. Der Mann am Tau nimmt sich gar nicht die Zeit, mit der Schwenkleine das Holzbündel zu dirigieren. Er packt bereits eine neue Sieve zurecht. Es ist keine Zeit zu verlieren, es ist Akkord. Jede Minute ist kostbar. Degenhardt steht an der Winde, um die Last hinauszuziehen. Da löst sich plötzlich ein Stück Holz aus der Sieve und fällt hinab. Unter raus, gelst der Schrei nach unten. Der Mann an der Schwenkleine springt auf und will beiseite springen, stolpert und fällt hin. Mit der ganzen Wucht der vier Etagen-Falkkraft faßt das Holz ihn auf den Fuß und zerschmettert ihn. Wehklagend sackt der Mann zusammen. Tosenfille herrscht einige Sekunden. Schneeweiß blickt August Degenhardt, der alte Kämpfer, auf das Opfer dieses Systems. Dann weiß er, was er sich und den anderen schuldig ist. Während die andern Kameraden für den Abtransport des Verunglückten sorgen, geht er zum Delegierten. Einige kurze Worte und Degenhardt schlägt an die Glocke. Betriebsversammlung. Betreten sitzt alles in der Baubude. Der Unfall laßt schwer auf jedem einzelnen. Der Delegierte eröffnet die Versammlung und gibt Degenhardt das Wort. Kameraden! Unser Arbeitskamerad Schwarz ist einem Unfall zum Opfer gefallen. Wer ist der Schuldige? Ich glaube wir. Als einige aufstehen und dieses nicht gelten lassen wollen, winkt er ab. Und dann wuchert seine Worte hinaus. Jedes Wort eine Anklage. Er rechnet gründlich mit der Arbeitsmethode ab. In kurzen und eindringlichen Worten zeigt er, daß jede Akkordarbeit nur ein Geschäft für den Meister und für einige Gesellen ist. Der Großteil der Zimmerer profitiert nichts. Denn für die paar Mark Mehrverdienst, die bei dem intensiven Schuften herauspringen, sind die Kameraden wochenlang wieder auf der Straße. Und das allerwichtigste, was die Organisation in jahrzehntelanger

Arbeit mühsam errungen hat, die Unfallverhütung, der Arbeiterschutz, wird von uns selbst mit Füßen getreten. Denn Zeit ist Geld, aber Akkord ist Mord. Deshalb bitte ich folgenden Beschluß zu fassen, schließt er seine gründlichen Ausführungen. Jegliche Mehrarbeit und Ueberarbeit, in welcher Form sie auch vom Meister offeriert wird, ist abzulehnen. Eine kurze Diskussion, und die darauf folgende Abstimmung ergibt, daß die Kameraden den Antrag annehmen. Eine Sammlung für den Verunglückten, die in die Wege geleitet wird, ergibt ein gutes Resultat. Frei verläßt Degenhardt die Baubude. Jetzt kann er wieder jedem Kameraden frei ins Gesicht sehen und braucht nicht abseits zu stehen, wenn von Verbesserungen verhandelt wird. Als der Krauter am nächsten Tag zur Arbeitsstelle kommt, schäumt er vor Wut über den Beschluß, aber die Belegschaft ist sich einig und unverrückter Sache muß der Meister seines Weges ziehen. Sinnig geht die Arbeit weiter. Etwas, von dem die Kameraden schon lange nichts mehr verspürt hatten, das Kameradschaftsgefühl, beginnt langsam wieder auf dem Bau heimisch zu werden. Jetzt ist eher einmal Zeit, über Verbandsangelegenheiten in der Bude zu sprechen. Denn jetzt kann jeder seine eigene Meinung vertreten und dafür geradestehen. Er braucht sich nicht zu sagen, mein Recht kann ich dem Meister gegenüber doch nicht vertreten, denn der antwortet, jede Verbesserung kostet nur euer eigenes Geld. Auch für August kam eine bessere Zeit. Was zuerst so unmöglich war, nun ging es doch. Sein Junge kam doch ins Erholungsheim und für seine Frau, die Lore, war Geld für ein neues Kleid übrig. Und August hatte am meisten profitiert. Er hatte sich selbst wiedergefunden. Mit Gesang schritt die Arbeit vorwärts. Die Verletzungen des verunglückten Kameraden erwiesen sich Gott sei Dank als nicht so schlimm, wie es zuerst den Anschein hatte. Der Knochen war zwar gebrochen, doch eine Beinamputation kam nicht in Betracht. Jeden Sonntag, wenn Degenhardt seinen Kameraden im Krankenhaus besuchte, konnte er das Gefühl nicht loswerden, daß es zum Teil mit auch seine eigene Schuld ist, daß der arme hier liegt, während seine Familie darbt. Und eines Tages, als er sich mit ihm darüber ausdrückt und der andere nichts von Schuld hören will, da erzählt er ihm von dem Beschluß der Baustelle, nie wieder etwas dergleichen zu machen. Und still leuchtet der Blick des andern auf. So war sein Unfall doch nicht so ganz umsonst gewesen. Und als die Stunde geschlagen hatte, wo die Besuchszeit zu Ende ist, da weiß August seinem Kameraden nichts anderes als Abschiedsgruß zu sagen wie:

Akkordarbeit ist Mordarbeit!

Ozeanriesen, Meisterwerke der Technik.

Schwimmende Hotels im größten Ausmaße kann man die modernen Riesendampfer nennen, die heute den Verkehr zwischen der alten und der neuen Welt vermitteln. Kürzlich bot sich den Gewerkschaftsredakteuren die Gelegenheit zur Besichtigung des zur Zeit im Bau befindlichen Riesendampfers „Bremen“. Ungeheuer sind die Ausmaße und die Abmessungen dieses Schiffes, das vom Norddeutschen Lloyd in Bremen am 16. Juli dieses Jahres in den Dienst gestellt wird. Der Dampfer ist ein Dampfer „Bremen“ und sein Schwesterschiff die „Europa“, die kürzlich durch Feuer heimgekehrt war, haben eine Länge von 280 Meter. Die Binnenländer können sich von der Größe dieses Schiffes kaum einen Begriff machen. Stellt man sich vor, daß dieser Dampfer senkrecht neben dem Frankfurter Dom gestellt wird, so würde er die Länge des Domes um mehr als das Doppelte überragen. Die Breite des Schiffes beträgt 30 Meter. Wenn man an dem oberen Deck dreimal einen Rundgang macht, hat man eine Wegstrecke von einem Kilometer zurückgelegt. Für den Schiffsrumpf des Dampfers „Bremen“ wurden rund 25 Millionen Kilogramm Stahleisen und Profile verwendet. Außerdem wurden zur Verbindung der Außenhaut rund 4 Millionen Nieten verarbeitet. Die Höhe des Schiffes vom Kiel bis zum Schornstein beträgt 44,5 m. Wenn man bedenkt, daß die durchschnittliche Stockhöhe in einem Gebäude 3 m beträgt, kann man ermaßen, daß der Dampfer eine Höhe von rund 15 Stockwerken hat. Die beiden elliptischen Schornsteine besitzen einen Durchmesser von 15:620 m. Riesenhafte sind die Ausmaße, die wir überall an dem Schiffsrumpf und im Innern dieses stattlichen Bauwerkes feststellen konnten. Die großen Seefahrer des Mittelalters, Christoph Columbus, Marco Polo und der Spanier Vasco da Gama, würden erstaunt sein, wenn sie diese Ungeheuer sehen würden, die heute die Aufgabe haben, die Völker miteinander in Verbindung zu bringen. Christoph Columbus brauchte zur Überquerung des Ozeans im Jahre 1492 rund 72 Tage, Vasco da Gama zur Fahrt nach Südamerika oft 3 bis 4 Monate. Heute dagegen genügen dem Riesendampfer „Bremen“ 5 Tage, um die Verbindung vom Kontinent mit Nordamerika herzustellen.

Entsprechend der Größenabmessung ist auch die Zahl der Passagiere und der Besatzung, die befördert werden können und die nötig sind für den Betrieb des Riesendampfers. Allein die Besatzung der „Bremen“ umfaßt rund 950 Personen. Fast alle Handwerkergruppen sind auf dem Dampfer vertreten; Zimmerleute, Maschinenbauer, Techniker, Ingenieure, Segelmacher, Boots- und Steuerleute und Offiziere und vor allen Dingen Küchenpersonal und Kellner. An Bord eines solchen Schiffes sind große leistungsfähige Druckereien, die während der Ueberfahrt täglich Bordzeitungen herausgeben. Kurzum: Ein Heer von Handwerkern wird auf einem Schiff dieser Art beschäftigt. Auf dem Schiff selbst können neben der ungeheuren Menge von Frachtgut rund 3600 Passagiere untergebracht werden. Man staunt über die prachtvollen Einrichtungen des Dampfers. Tischlerarbeit, wie wir sie selten in Form und Schönheit antreffen, finden wir hier in den Speisefälen,

den großen geräumigen Aufenthaltsräumen und den Kabinen. Auch die Passagiere der 3. Klasse werden in modernen Kabinen untergebracht. Die hygienischen Einrichtungen aller Klassen sind in jeder Hinsicht vollkommen und einwandfrei. Ueberall finden wir fließendes Wasser, Bäder, Brausen und Duschen. Die Binnenländer können sich von der Pracht eines Riesendampfers dieser Art kaum eine Vorstellung machen. Die größten Spezialfirmen der Holzindustrie, die bedeutendsten Innenarchitekten wurden mit der Ausführung und dem Entwurf für die Inneneinrichtung des Schiffes betraut. Es will schon was heißen, wenn festgestellt werden kann, daß an den beiden Riesendampfern „Bremen“ und „Europa“ 15 000 Arbeiter länger als 2½ Jahre Beschäftigung gefunden haben. Für die deutsche Wirtschaft, für Industrie und Handwerk bieten sich bei dem Bau von Schiffen dieser Art eine Reihe von Beschäftigungsmöglichkeiten. Auch für die Zukunft werden auf beiden Schiffen dauernd ungefähr 1900 Arbeiter beschäftigt.

Entsprechend der Schiffsbesatzung und der Passagiere sind auch die Mengen Nahrungsmittel, die benötigt werden, um die leiblichen Bedürfnisse zu befriedigen. Der Dampfer „Bremen“ braucht zu einer Rundreise nach New York und zurück: 985 Zentner Fleisch, Wurstwaren, Pasteten, 280 Zentner Fische, Schellfische und ähnliches, 350 Zentner Geflügel aller Art, 80 Zentner Brot und Pumpernickel, dazu 440 Zentner Mehl, aus dem an Bord in elektrisch geheizten Öfen Brot und Gebäck hergestellt wird. Der errechnete Kaffeeverbrauch stellt sich auf ungefähr 43 Zentner, außerdem sind 3 Zentner Tee und 6 Zentner Schokolade und Kakao erforderlich. Vorräte sind weiter zu halten: 17 500 Liter Milch, 2000 Liter Sahne, 140 Zentner Butter, 20 Zentner Schmalz, 90 000 Eier, 40 Zentner Salz, 15 000 Flaschen Wein aller Art, 15 000 Flaschen Mineralwasser, 300 Hektoliter Bier, 18 000 Zigarren, 120 000 Zigaretten usw. usw.

Als besondere Neuerung ist auf dem Dampfer „Bremen“ eine Einrichtung zum Abschießen von Flugzeugen angebracht. Sie dient dazu, Wasserflugzeuge etwa 1000 km vor der Ankunft in New York bzw. in Bremerhaven — also noch auf hoher See — in die Luft zu schießen. Das Flugzeug kürzt die Reisedauer des Dampfers auf diese Weise um weitere 18 Stunden ab, was für die Beförderung der Eilpost von großem Vorteil ist.

Tausende von Händen waren, als wir die „Bremen“ besichtigten, damit beschäftigt, das Schiff zu vollenden. Eine Schicht von Arbeitern kam, die andere Schicht ging. Ohne Unterbrechung wird an Bord des Schiffes gearbeitet. Es wird die Binnenländer besonders interessieren, daß die technischen Einrichtungen des Schiffes in jeder Beziehung gewaltig und aufsehenerregend sind. Um den 46 000-Tonnen-Dampfer durch das Wasser zu bewegen, sind gewaltige Maschinen nötig. Die Nieten-Kesselanlage wird mit Öl geheizt. Stündlich sind allein 32 000 Tonnen Kühlwasser nötig, um den Turbinendampf niederzuschlagen. Nieten-hafte Diesel-Dynamos modernster Bauart liefern den für die Beleuchtung des Schiffes sowie für die Kraftleistung nötigen elektrischen Strom. Die Dieselanlage muß den Strom liefern für 356 Elektromotoren, die für den Innenbetrieb des Schiffes notwendig sind. Die elektrische Zentrale des Dampfers „Bremen“ ist größer als das Elektrizitätswerk der Stadt Heidelberg oder das der Hansestadt Lübeck. Rund 1 Million Meter Leitungsdräht mußten verlegt werden, um alle Teile des Schiffes mit elektrischem Strom zu versorgen. Dazu kommt noch, daß 200 000 Meter Schwachleitungsdräht für Telefon- und Klingelanlagen verlegt werden mußten. Von rund 1000 verschiedenen Stellen im Schiff können Klingeln in Bewegung gesetzt und telephonische Verbindungen hergestellt werden.

Die „Bremen“ besitzt 4 Schrauben, die das Schiff vorwärts bewegen. Die Schrauben sind aus Bronze hergestellt, jedes Stück wiegt 17 000 kg.

Daß die Sicherheitsvorrichtungen auf einem Schiff dieser Art mustergültig in jeder Hinsicht sein müssen, braucht nicht betont zu werden. Um das berühmte Schlingern und Stampfen des Schiffes zu verhindern, sind an dem Schiffsrumpf sogenannte Schlingertanks angebracht. Das ganze Schiff ist ferner durch 14 wasserdichte Querschotten in 15 wasserdichte Abteilungen eingeteilt. Selbst wenn das Schiff irgendwie an den Außenwänden Schaden erleiden sollte durch Kollision oder durch sonst einen Unfall, ist es innerhalb weniger Sekunden möglich, von der Kommandobrücke aus automatisch die einzelnen Abteilungen wasserdicht abzusperren. Selbst wenn 3 Abteilungen des Schiffes voll Wasser laufen, ist es noch möglich, das Schiff schwimmfähig zu erhalten. Die Rettungsboote sind alle mit Motoren versehen; sie haben ein Fassungsvermögen je Boot von 145 Personen. Die Passagiere und Besatzung können sämtlich in den Booten untergebracht werden. Die Feuerlöschanlage des Schiffes wird mit den modernsten Errungenschaften der Technik ausgestattet. Wunderwerke der Technik sind diese modernen Ozeanriesen.

Es wäre zu hoffen, daß es auch der Arbeiterschaft möglich wäre, einmal mit einem Schiff dieser Art eine Fahrt nach der neuen Welt zu unternehmen. Leider sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen vielfach noch so, daß Erholungsreisen oder Vergnügungsfahrten von der Arbeiterklasse nur als Auswanderer möglich sind. Schiffe dieser Art zu benutzen. Selbst wenn die Angehörigen der Arbeiterklasse nur in wenigen Fällen die Möglichkeit haben, die auf das eleganteste eingerichteten Räume des Schiffes zu bewohnen, muß man dennoch Achtung haben vor den ungeheuren Leistungen, die Hand- und Kopfarbeiter an diesem Schiff vollbracht haben.

Senftenberg. Am Sonntag, dem 16. Juni, fand in Senftenberg eine außerordentliche Zahlstellenversammlung statt. Der Anlaß war dadurch gegeben, daß durch das plötzliche Ableben des Kameraden und Geschäftsführers Schulze, die Geschäftsführerstelle neu besetzt werden mußte. Vor Eintritt in die Tagesordnung, die folgende Punkte umfaßte: Bericht vom Verbandstag, Wahl des Geschäftsführers und Zahlstellenangelegenheiten, wurde das Ableben des Kameraden Schulze in der üblichen Weise geehrt. Der Kamerad Ponsch gab den Bericht vom Verbandstag in Kiel. Seine Ausführungen ließen den Verbandstag nochmals vor den Augen der Delegierten erscheinen und wurden mit großem Interesse aufgenommen. Große Empörung lösten die Ausführungen aus, als der Referent mitteilte, daß die Opposition auf dem Verbandstag gegen die Resolutionen, die den Bauarbeiterbeschäftigung, die Sozialversicherung und die Wohnungswirtschaft betrafen, gestimmt hat. Daraus ist zu ersehen, wie die Opposition für ihre Kameraden eintritt, die nur durch die Elendstheorie ihre Schächten ins Trockene führen will. Die Ausführungen wurden mit Beifall aufgenommen. Bei der Wahl des Geschäftsführers teilte der Kamerad, Bauleiter Köhler, Dresden, mit, daß sich 17 Kameraden um die Geschäftsführerstelle beworben haben, eine Bewerbung ist zu spät eingetroffen und kann deshalb keine Berücksichtigung finden. Aus den eingereichten Bewerbungen habe der Vorstand der Zahlstelle 2 Kameraden in die engere Wahl gestellt. Es sind dies die Kameraden Grafe, Dresden, und der zur Zeit mit der Geschäftsführung beauftragte Kamerad Tschjeter, Senftenberg. Nach Ablegung der zwei Probereferate ergab die Wahl folgendes Resultat. Von den 16 stimmberechtigten Delegierten hatte der Kamerad Tschjeter 12 Stimmen erhalten. Der Kamerad Tschjeter dankte den Delegierten für das entgegengebrachte Vertrauen und versprach, in voller Pfllichterfüllung für den Verband tätig zu sein. Dazu gehöre aber auch, daß die Delegierten und Funktionäre auch fernerhin ihre Pflicht erfüllen. Unter Zahlstellenangelegenheiten wurde die finanzielle Schwierigkeit der Zahlstelle nochmals hervorgehoben, ebenso wurde zur neuen Beitragsregelung Stellung genommen. Die Delegierten waren alle der Ansicht, daß die Schlagkraft des Verbandes hochgehalten werden muß, deshalb darf die Beitrags-erhöhung — in Anbetracht der Unterfütterungserhöhungen — keinen Unwillen bei den Kameraden erregen.

Stettin. In der Versammlung am 13. Juni wurde das Andenken des verstorbenen Kameraden Witt in üblicher Weise geehrt. Der Kassierer gab die Abrechnung bekannt, deren Richtigkeit von den Revisoren bestätigt wurde. Die Entlastung erfolgte einstimmig. Anschließend berichtete Kamerad Sasse ausführlich über die Verhandlungen des 25. Verbandstages. Redner nahm kritisch zu der Haltung einzelner Delegierten Stellung, die besonders gegen die Verbandsunterstützung gesprochen haben. Kamerad Franz-Jack ergänzte den Bericht und wies besonders auf die Änderungen der Satzungen hin, die ab 30. Juni in Kraft treten. In ausführlicher Weise berichteten beide Redner über die Beschlüsse des Verbandstages. Die Diskussion war kurz und sachlich. In der Hauptsache wurde zu den Anträgen, die eine Änderung der Satzungen und der Unterfütterungen vorsehen, Stellung genommen. Kamerad Franz-Jack gab Kenntnis von einem Schreiben des Fabrikarbeiterverbandes, wonach dieser Verband am 16. Juli seine Fahnenweihe abhält. Auch wurde Aufklärung gegeben über die Verhältnisse bei der Firma Dyckerhoff & Widmann. Die Kameraden verurteilten die Ausdrucksweise und das Verhalten des Kameraden Hilfenstein. Der Vorfall soll genau untersucht werden. Anschließend wurde bekanntgegeben, daß der Bezirk Pölitz am 30. August sein Sommervergnügen abhält. Die Stettiner Kameraden werden am rege Beteiligung erlucht. Auf eine Anfrage wurde Aufklärung über die Auflösung und das Fahrgeld gegeben, das die Unternehmer zu zahlen verpflichtet seien. Am 13. Juli soll das 40jährige Stiftungsfest der Zahlstelle stattfinden. Das Erscheinen aller Jubilare sei notwendig. Es wurde beschlossen, aus Anlaß des 40jährigen Stiftungsfestes an diesem Tage mittags um 12 Uhr Arbeitsruhe eintreten zu lassen.

Baugewerbliches

Bauarbeiterbeschäftigung in Rüstingen-Wilhelmshaven. Am 27. Mai veranstaltete die Bauarbeiterbeschäftigungskommission Wilhelmshaven eine allgemeine Kontrolle der im Wirtschaftsgebiet der Jadeelände liegenden Baustellen. Von den zirka 40 erfaßten Bauten mit rund 550 Beschäftigten waren 11 Wohnungsbauten, 6 Wohnungsumbauten, 3 Straßenbauten, 1 Fabrikgebäude, 3 Autogaragen, 1 Kinoumbau, 2 Krankenhausneubauten, der Rathausneubau mit 6 verschiedenen Firmen, ferner noch 7 Um- und Reparaturbauten verschiedener Art. Auch bei der diesmaligen Kontrolle wurden besonders auf hygienischem Gebiet Mißstände in großer Zahl festgestellt. Die Gerüste, besonders aber die Schutzmaßnahmen bei Materialaufzügen sind oft sehr mangelhaft. Bei den aufgestellten Malergerüsten, auf denen zum Teil auch Maurerarbeiten ausgeführt werden, werden sehr oft die notwendigen Diagonalverstreben vermißt. Der Aufzug auf dem Neubau der Wilhelmshavener Bau- und Spargesellschaft, Kaiserstraße, Unternehmer J. Buschmann, war nicht abgekleidet, so daß die am Aufzug beschäftigten Arbeiter gegen herabfallende Materialien nicht genügend geschützt sind. Balkonöffnungen und Treppenhauseingänge waren auf der gleichen Baustelle nicht abgeperrt. Die Unfallverhütungsvorschriften fehlten auf 12, die Anleitung zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen auf 17 Baustellen. Verbandskästen fehlten ebenfalls auf 12 Baustellen, während der Inhalt vieler Verbandskästen mangelhaft und schmutzig war, so daß bei Benutzung solcher Verbandsstoffe die schwersten Folgen für Verletzte, Blutvergiftung usw., zu befürchten sind. Auch die angebotenen Baubuden sind vielfach als Unterkunftsräume nicht anzusprechen. Auf 4 Baustellen fehlten dieselben ganz. In 10 Baubuden wurden Baumaterialien, Zement, Fässer mit Farbe und Leer, Geschirr usw. gelagert. Auch die übliche und notwendige Reinigung findet vielfach nicht statt, so daß solche Unterkunftsräume geradezu als gesundheits-

schädlich bezeichnet werden müssen. Auch die Absperrungen der Balkon- und anderer Öffnungen, Anbringung von Treppengeländer, werden vielfach vernachlässigt. Ganz unerhörte Zustände herrschen auf der Baustelle des Unternehmers B. Janßen, Straßenbau, Bismarckstraße. Die Unterkunftsräume für 40 Beschäftigte sind viel zu klein und mit Material aller Art gefüllt. Auf der ganzen Baustelle ist ein einziger Abort vorhanden, der noch recht unglücklich aufgebaut ist. Ein einziger Verbandskasten, der für die Baustelle vorhanden war, ist ebenfalls in recht bedenklichem Zustand gewesen. Am Rathausneubau sind außer der Bauhütte weitere 5 Firmen beschäftigt. Alle Firmen haben zwar Unterkunftsräume, aber diese sind mehr oder weniger mit Material gefüllt. Unfallverhütungsvorschriften sowie Verbandskästen waren bei keiner der genannten Firmen vorhanden. Bei der Firma Möller, Straßenbau, Konstraße, fehlen die Aborte. Benutzt werden kann die Bedürfnisanstalt an der Kaiser-Wilhelm-Brücke, jedoch muß von den Benutzern erst ein 10-Pfennig-Stück in den Automaten geworfen werden. Bei den genannten Baustellen, wo die beiden Magistrats- als Bauauftraggeber in Frage kommen, müßte doch etwas mehr nach dem Rechten gesehen werden. Eine Kontrolle der Baupolizei beider Städte findet seit langer Zeit nicht statt. Die vielen festgestellten Mißstände beweisen, daß die Kontrollen der Behörden, aber auch der Berufsgenossenschaft, sehr mangelhaft und viel zu wenig stattfinden. Viele Bauten werden überhaupt nicht kontrolliert. Es scheint, als wenn die Werbeweche der Berufsgenossenschaft (Ruwo), die vor nicht langer Zeit durchgeführt wurde, ohne jede Wirkung für einen gesunden Bauarbeiterbeschäftigung geblieben sei. Die Bauarbeiterbeschäftigungskommissionen werden nach wie vor ihre seit Jahrzehnten ausgeübte Tätigkeit für einen gesunden Bauarbeiterbeschäftigung und für die einwandfreie Beschaffenheit der hygienischen Einrichtungen auf Bauten fortsetzen müssen, im Interesse der Gesundheit aller Bauarbeiter und ihrer Familien. Vorhandene Mißstände müssen sofort dem Verbande gemeldet werden.

Ungenügende Bautätigkeit. In den Berichten über die Konjunktur im Baugewerbe haben wir wiederholt darauf hingewiesen, daß die Bautätigkeit gegenüber dem Vorjahre geringer ist. Schon die Zahlen der Erwerbslosen in den Bauberufen oder auch in unserm Verband zeigen, daß gegenüber den gleichen Monaten des Vorjahres eine erheblich größere Arbeitslosigkeit zu verzeichnen ist. Die Ursache dieser Arbeitslosigkeit und des Rückganges der Konjunktur im Baugewerbe ist vornehmlich auf die ungenügende Finanzierung des Wohnungsbau zurückzuführen. Die Wohnungsbauproduktion ist gegenüber dem Vorjahre erheblich zurückgegangen. Die Schwierigkeiten, die sich bei der Finanzierung geplanter Bauvorhaben entgegenstellen, zeigen sich deutlich in der Differenz zwischen den Bauvorhaben und der tatsächlichen Fertigstellung von Bauten aller Art. Die Bauvorhaben sind bis zum Mai dieses Jahres in ziemlich steiler Kurve angestiegen; sie sind mit rund 400 000 Vorhaben bis Ende Mai um etwa 75 000 Bauvorhaben höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Unter den Vorhaben stehen in diesem Jahre die geplanten Wohnungsbauten in etwas ungünstigerem Verhältnis zu den Nutzbauten, als das im Vorjahre der Fall war. Nach der Statistik der Bauvorhaben müßte sich in den nächsten Monaten eine ziemlich gute Bautätigkeit entwickeln. Das wird jedoch nicht eintreffen, weil die Finanzierung der Bautätigkeit erhebliche Schwierigkeiten macht. Die Versteigerung auf dem Geldmarkt, die zwar ihren Höhepunkt überschritten hat, gestattet nicht, Baugeld zu günstigen Bedingungen der Bauwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Auch in der Zahl der erstellten Wohnungen kommt die unsichere Lage des Baumanarktes zum Ausdruck. Gegenwärtig liegen erst die Berichte vom ersten Vierteljahr vor. 49 Großstädte haben berichtet, daß in ihrem Gebiet 5100 Wohngebäude mit rund 18 000 Wohnungen fertiggestellt worden sind. Im Vorjahre waren es zur gleichen Zeit 5795 Wohngebäude mit rund 24 000 Wohnungen. Der Rückgang in der Wohnungsbauproduktion ergibt sich deutlich aus diesen Zahlen. Das Baujahr nähert sich seinem Höhepunkt. Trotzdem ist die Zahl der Erwerbslosen außerordentlich groß. Es ist dringend zu wünschen, daß die Reichsregierung alle Mittel in Bewegung setzt, um dem Baumanarkt größere Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Erleichterungen, die der Young-Plan der deutschen Wirtschaft gebracht hat oder noch bringen wird, müssen in erster Linie dazu verwandt werden, um den Wohnungsbau zu beleben. Von der deutschen Wirtschaft werden in den nächsten Jahren rund 700 Millionen Mark jährlich weniger aufgebracht werden müssen, als das nach dem Zahlungsplan des Dawesplans vorgesehen war. Die Differenz, die sich aus beiden Zahlungsplänen ergibt, müßte zum größten Teil für die Finanzierung des Baumanarktes verwendet werden, zumal das Baugewerbe als eines der wichtigsten Schlüsselgewerbe in der Lage ist, Millionen von Arbeitern Verdienstmöglichkeiten zu geben. Eine starke Entlastung auf dem gesamten Arbeitsmarkt würde eintreten, wenn dem Baumanarkt reichlichere Mittel zur Verfügung gestellt würden. Wir hoffen, daß die Reichsregierung in dieser Hinsicht demnächst einen entscheidenden Schritt unternimmt.

Gewerkschaftliches

Der Deutsche Metallarbeiterverband legt seine Abrechnung vom Jahre 1928 vor. Selten hat diese größte Gewerkschaftsorganisation eine solche Gesundheit erfahren als im verflossenen Jahre. Ein Verband, der nahezu über 1 Million Mitglieder verfügt und eine Einnahme von 80 Millionen Mark hat, der kann wahrhaftig allen Stürmen trotzen. Und das Jahr 1928 war für die Metallarbeiter ein hartes Jahr! Riesenkämpfe mußten durchgefochten werden in Mitteldeutschland, in Sachsen, bei den Werften und im Gebiet der westdeutschen Schwerindustrie. Der DMV hat im Jahre 1928 16 Millionen Mark für Streikunterstützung ausgegeben. Die gleiche Summe mußte für soziale Unterfütterungen aufgewandt werden. Die gesamten Einnahmen beliefen sich auf 80½ Millionen Mark. Der Mitgliederbestand stieg um

100 000 auf 970 000. In der „Metallarbeiter-Zeitung“ wird dieser beispiellose Aufschwung zum guten Teil auf die Einführung der Alters- und Invalidenunterstützung zurückgeführt. Dadurch trat eine Festigung der Mitgliedschaft ein, das fluktuierende Element konnte zurückgedrängt werden. Was die „Metallarbeiter-Zeitung“ zu diesem Abschluß und zu dem Aufmarsch der Ziffern sagt, kann auch für alle Gewerkschaftsabrechnungen gelten: „Die trockenen Zahlen, die wir allen Kollegen zur eingehenden Durchsicht empfehlen, reden eine deutliche Sprache. Das Auf und Nieder der Wirtschaft, das Ringen der Arbeiterklasse um besseren Lohn, mehr Freizeit, mehr Schutz und Recht finden in der Jahresabrechnung den wohl gemessenen Niederschlag. Die dünnen Zahlen leben, man muß sie nur zu lesen verstehen.“

Die Verbandstagung der Landarbeiter. Die 5. Generalversammlung des Deutschen Landarbeiterverbandes in Kiel, wurde am Sonntag, 2. Juni, durch eine eindrucksvolle Kundgebung der schleswig-holsteinischen Landarbeiter eröffnet. Mehr als 4000 Landarbeiter aus der Provinz fanden sich trotz des strömenden Regens zusammen. Die Beratungen begannen mit der Erstattung des Geschäftsberichts durch den zweiten Vorsitzenden Lörke. Aus dem Bericht ging hervor, daß die Erfolge der Organisation erfreulich sind. Es gelang, gegenüber 1926 die Löhne der Landarbeiter wesentlich zu erhöhen. Erstmals wurde die Lohnpolitik durch die Beeinflussung der öffentlichen Meinung, mit dem Gerede über die Notlage der Landwirtschaft.

Aus dem Bericht des Kassierers Woldt ist hervorzuheben, daß die Mitgliederzahl der Organisation eine starke Zunahme aufzuweisen hat. Im vierten Vierteljahr 1928 betrug die Mitgliederzahl 178 000, das ist gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von 20 000. Die Fortschritte in der Betriebsrätebewegung gab das Vorstandsmitglied Kreuer bekannt. In der Aussprache wurde betont, daß die Landarbeiter bei vielen sozialpolitischen Maßnahmen immer noch ausnahmsrechtlich behandelt werden.

Im zweiten Punkt sprach der Vorsitzende Schmidt über die Stellung des Verbandes zur wirtschaftspolitischen Lage der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Er betonte darin, daß die Auffassung des Verbandes über das Wirtschaftspröblem in der Landwirtschaft sich mit dem decke, was im Agrarprogramm der sozialdemokratischen Partei gesagt ist. Die Klagen über die Not der Landwirtschaft seien sehr skeptisch aufzunehmen. Dieses Referat muß als Abschluß über die Behandlung dieses Themas betrachtet werden, da über die Not der Landwirtschaft genug gesagt und geschrieben wurde. In der Diskussion wurden besonders von den Kollegen aus dem Bereiche Schilderungen über die angebliche Notlage so manches Besitzers beweiskräftig vorgebracht.

Das Thema „Industriearbeiterlöhne für Landarbeiter“ behandelte Bernier. Die niedrigen Löhne werden verurteilt durch eine zu hohe Bewertung des Deputats. Landarbeit sei gelernter Arbeit, die auch entsprechend bewertet werden muß. Die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes erfolgte einstimmig. Die Tagung zeigte, daß die Land- und Forstarbeiter an die Meisterung ihrer Verbandsarbeit mit Sachlichkeit herangehen, die manchmal fast zu sachlich ist, wenn man dagegen das Verhalten der Arbeitgeber in den Landbünden zum Vergleich heranzieht.

Sozialpolitisches

Die erhöhten Lohnabzüge. Das Statistische Reichsamt hat bekanntlich den Auftrag, Erhebungen über die tatsächlichen Arbeitsverdienste anzustellen. Ein Ergebnis über die metallverarbeitende Industrie liegt jetzt vor. Interessant ist eine Untersuchung über die Höhe der Lohnabzüge für Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge:

Arbeitergruppe und Lohnform			Vom Bruttoverdienst entfielen auf:				Abzüge	
			(Eink.-) Steuer	Sozialverf.	sonstige	insgesamt		
			1913/14	1913/14	1913/14	1913/14	1913/14	1913/14
			%	%	%	%	%	%
Facharbeiter im Zeitlohn	über 21 Jahre		3,0	3,6	3,3	7,8	6,3	11,4
Stücklohn	21		3,0	3,9	3,3	7,9	6,3	11,8
Angelernte Arbeiter im Zeitlohn	über 21 Jahre		1,9	2,8	3,5	8,4	5,4	11,2
Stücklohn	21		2,6	3,2	3,4	8,2	6,0	11,4
Hilfsarbeiter im Zeitlohn	über 21 Jahre		2,0	2,4	3,6	8,6	5,6	11,0
Stücklohn	21		2,2	2,8	3,4	8,4	6,1	11,2
Weibliche Arbeiter im Zeitlohn	über 18 Jahre		0,7	0,7	3,6	8,9	4,3	9,6
Stücklohn	18		1,1	1,7	3,7	8,7	4,8	10,4

Die gefestigten Abzüge für Lohn- und Sozialversicherungsbeiträge sind mithin höher als vor dem Kriege, doch macht die Erhöhung nur bei einzelnen Arbeitergruppen mehr als 100 % aus. Hierbei muß aber die Selbstwertung berücksichtigt werden. Deshalb versucht das Statistische Reichsamt in einer weiteren Zusammenstellung die Kaufkraftveränderung des Geldes mit Hilfe der Reichsindexziffer der Lebenshaltungskosten auszuhalten. Die durchschnittlichen Wochenverdienste betrugen dann in % der Vorkriegs-Wochenverdienste:

Arbeitergruppe			Vor		Nach	
			Wochenverdienst	der Arbeiter	Wochenverdienst	der Arbeiter
			im 1. Q. 1913	im 1. Q. 1913	im 1. Q. 1928	im 1. Q. 1928
Facharbeiter	über 21 Jahre		100	90	94	85
Angelernte Arbeiter	21		102	92	96	86
Hilfsarbeiter	21		97	89	91	84
Weibliche Arbeiter	18		105	100	99	94

Es ist im ganzen ein Betrag in Höhe von 5 bis 6 % des Reallohns, der für Steuer- und Versicherungsbeiträge in Abzug kommt. Die Summen, über die der Arbeiter verfügen kann, sind aber absolut und im Verhältnis niedriger als vor dem Kriege.

Wirtschaftspolitische

Hohe Löhne, aber noch höhere Gewinne. Die an Widerständen reiche amerikanische Wirtschaft wird immer wieder zum Gegenstand ernsthaften Studiums gemacht. Die Wossische Zeitung hat einen Sonderberichterstatter nach den Industriebezirken der Vereinigten Staaten entsandt, der dabei zu dem Ergebnis kam, daß die Lohnsätze sich auch heute noch in aufsteigender Richtung bewegen. Die höchsten Lohnsätze im Durchschnitt zahlte die Eisen- und Stahlindustrie mit 40,65 Dollar je Woche. Die unterste Stufe mit 15 Dollar die Woche wird von der Textilindustrie der Südstaaten bezahlt. Für alle Industrien Amerikas ergibt sich ein wöchentlicher Lohndurchschnitt von 28,9 Dollar. 1921 betrug der Lohndurchschnitt 22,7 Dollar. Die Löhne haben also eine ständige Steigerung erfahren. In noch schnellerem Tempo sind aber die Gewinne gestiegen. Der betreffende Berichterstatter schreibt darüber folgendes:

„Es ist unschwer festzustellen, daß der Lohn zwar gestiegen ist, aber nicht im gleichen Tempo mit den Gewinnen, die die amerikanische Industrie abgeworfen hat. Die bilanzmäßigen Reinerträge der amerikanischen Wirtschaftsbetriebe sind von 1927 auf 1928 um 14 % angewachsen, während die Löhne in beiden Jahren fast völlig stabil geblieben und erst später, und zwar im laufenden Kalenderjahr anzuziehen begannen. Es ist eine entscheidende Veränderung in der Lohnpolitik eingetreten. Zu Beginn des Aufstieges der amerikanischen Wirtschaft zogen zuerst die Löhne an, und erst dann steigerte sich die Prosperität. Heute vermehren sich zuerst die Kapitalgewinne und hinterher erst profitiert der Arbeiter vom Mehrertrag des Lohnherrn. Schon in dieser veränderten Situation liegt eine Berechtigung zu der Annahme, daß die Prosperität begonnen hat, sich langsamer in die breiten Volksschichten zu verpflanzen. Die Prosperität hat an Reichweite eingebüßt.“

Im fernerem Verlauf der Ausführungen wird dargelegt, daß der Beschäftigungsgrad gegenwärtig 90 gegenüber der Vergleichsziffer 100 des Jahres 1920 beträgt. „Der 10prozentige Lohndurchschnitt im Beschäftigungsgrad zwischen 1920 und 1929 erfaßt 3 Millionen Köpfe. Hieraus läßt sich folgern, daß die amerikanische Industrie heute Löhne zahlt, die auf den einzelnen Arbeiter berechnet, wohl die Prosperität des Landes widerspiegeln, von denen aber die Gesamtheit weniger profitiert als in früheren Jahren. Die Prosperität hat an Reichweite verloren und an Umfang zugenommen“. Auch in Amerika bestätigt sich der alte Satz, daß hohe Löhne nur für kurze Zeit die Gewinnhöhe zu vermindern in der Lage sind. Nach dieser Uebergangszeit wird das alte Verhältnis wiederhergestellt und die Gewinnsteigerung nimmt ein verstärktes Tempo an.

Der Fleischverbrauch in einzelnen Ländern. Der Fleischverbrauch, umgerechnet auf den Kopf der Bevölkerung, weist naturgemäß in den verschiedenen Ländern sehr erhebliche Schwankungen auf. Zu den Ländern mit dem größten Fleischverbrauch gehört Australien. Hier wurden allein an Rind- und Kalbfleisch je Kopf der Bevölkerung 132 Pfund verzehrt, entgegen 64 Pfund in den Vereinigten Staaten von Amerika, 52 Pfund in Großbritannien und 82 Pfund in Deutschland. Aber auch im Konsum von Hammel- und Lammfleisch steht Australien bei weitem an erster Stelle. Hier kommen 48 Pfund, in Großbritannien 21 Pfund, in Kanada knapp 5 Pfund, in den Vereinigten Staaten etwa 4 Pfund und in Deutschland 1½ Pfund auf den Kopf der Bevölkerung. Der Schweinefleischverbrauch ist dagegen in Deutschland mit 44 Pfund je Kopf der Bevölkerung am größten, beträgt beispielsweise in Australien noch nicht ein Viertel davon (etwa 10 Pfund).

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege

Krankenkassen und Landaufenthalt. Wer möchte nicht in seinen Ferien eine schöne Reise machen, sich am Meeresufer sonnen, oder sich an den Wundern der Bergwelt erfreuen? Ja, wessen Gesundheit erfordert nicht dringend wenigstens einmal im Jahre Ruhe von dem ewigen Hasten und Räumen der Großstadt, Befreiung aus Dunst und Staub des Häusermeeres, aus engen, überfüllten Wohnungen, aus grauen Fabriken und Büros? Aber woher das Geld nehmen bei geringem Gehalt und all den vielfältigen Erfordernissen des Lebens? Da ist es kein Wunder, daß mancher schon auf den Gedanken kam: ich bin doch bei einer Krankenkasse versichert und könnte mir für die Zeit meines Urlaubs Krankengeld gebelassen.

So einfach ist dies aber nicht. Die Krankenkassen dürfen auf Grund des Gesetzes Krankengeld nur bei nachweisbarer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit zahlen und dieser Arbeitsunfähigkeit ist keineswegs die Erholungsbedürftigkeit gleich zu rechnen, die sich normalerweise im Laufe des Jahres bei den arbeitenden Menschen geltend macht. Aber selbst dann, wenn im Augenblick der Abreise tatsächlich Arbeitsunfähigkeit bei dem Versicherten bestehen würde, könnte er nicht ohne weiteres eine Fortzahlung des Krankengeldes während seines auswärtigen Aufenthaltes verlangen, da er sich durch die Entfernung aus dem Kassenbezirk der pflichtgemäßen Kontrolle der Krankenkasse über das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit entzieht. Eine Weitergewährung des Krankengeldes während eines Erholungsurlaubes ist daher praktisch nur möglich, wenn die „Ortsveränderung“ von der Kasse ausdrücklich genehmigt ist. Diese Genehmigung kann und darf sie aber nur dann gewähren, wenn die Reise tatsächlich einer schnelleren Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit dient, sei es, daß Allerseelen eine bessere Pflege bei Angehörigen finden können, daß eine Luftveränderung nach ärztlicher Ansicht die Heilung befördert wird, oder endlich, daß die Möglichkeit zum Gebrauch einer Badekur gegeben ist. Die Kasse ist, wie gesagt, nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Zweckmäßigkeit in jedem Einzelfalle genau nachzuprüfen. Vielfach wird sie mit Recht die Ansicht vertreten, daß der Genehmigung eines sogenannten

Landaufenthaltes die Entsendung in ein Genesungs- oder Kurheim vorzuziehen ist, da hier die Gewähr geboten ist, daß durch geeignete Maßnahmen schnelle Wiederherstellung der Gesundheit erzielt wird.

Immerhin wird in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen, in denen die erwähnten Bedingungen erfüllt sind, die Genehmigung zum Ortswechsel bei Fortzahlung des Krankengeldes gewährt, so im letzten Jahre von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin in 4121 Fällen, von der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig in 685 Fällen. Immer aber handelt es sich hier um arbeitsunfähige Kranke. Für das berechtigte Erholungsbedürfnis all der übrigen arbeitenden Menschen zu sorgen, gehört nicht zum Wirkungskreis der Krankenkassen. Es ist daher in dieser Beziehung von vornherein zwecklos, falsche Hoffnungen zu hegen und unerfüllbare Ansprüche zu stellen. Die sommerliche Erholungsreise sei jedem gegönnt, der das Jahr über in harter Arbeit seine Pflicht erfüllt; aber die Aufgaben der Krankenversicherung liegen, eindeutig durch das Gesetz bestimmt, auf einem andern Gebiet.

Bestellte Entschuldigungen. Die Verleger und Händler von Zeitschriften mit Abonnentenversicherung, die sich so gern ein soziales Mäntelchen umhängen, bängen um ihr Geschäft; denn in weiten Volkskreisen will man von diesen Blättern nichts mehr wissen und lehnt auch den zweifelhaften Versicherungsanspruch der Abonnentenversicherung ab. Gewisse Hemmungen für eine weitere Ausbreitung der Abonnentenversicherung liegen auch im § 56 der Gewerbeordnung. Der Reichstag soll nun den Verlegern und Händlern durch eine entsprechende Änderung der Gewerbeordnung helfen. Auf Veranlassung des Reichsverbandes Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler E. V. werden die Angestellten derartiger Unternehmen veranlaßt, „Entschuldigungen“, die der Reichsverband im Wortlaut schon fix und fertig überfendet, zu fassen. Man kann sich vorstellen, was mit dem Angestellten passiert, der sich weigert, seine Unterschrift zu leisten. Die Reichstagsabgeordneten werden wissen, was sie von solchen bestellten Entschuldigungen zu halten haben.

Arbeitsgerichtliches

Urlaubsanspruch gilt als bevorrechtigte Forderung im Konkurs. Unsere Zahlstelle Weimar führte für ein Verbandsmitglied einen Prozeß am Arbeitsgericht in Apolda. Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde: Ein Verbandsmitglied war längere Zeit in einem Unternehmen in Weimar beschäftigt, das jedoch am 21. Dezember 1925 in Konkurs geriet. Auf Grund des Arbeitsvertrages hatte unser Kamerad Anspruch auf 5 Tage Urlaub, zuzüglich 10 M. Urlaubsgeld. Im Konkursverfahren verweigert der Konkursverwalter die Anerkennung unserer Forderungen. Die Voraussetzungen für die Gewährung des vereinbarten Urlaubs treffen — so argumentierte der Konkursverwalter — in diesem Fall nicht zu. Urlaubsanspruch sei keine bevorrechtigte Forderung, die im Konkursverfahren geltend gemacht werden könne. Das Arbeitsgericht Apolda hat unsern Klageantrag stattgegeben und anerkannt, daß unsere Forderung im Sinne des § 61 eine bevorrechtigte Forderung im Konkursverfahren sei. Gegen diese Entscheidung des Arbeitsgerichts Apolda legte der Konkursverwalter Berufung ein beim Landesarbeitsgericht in Jena. Auch das Landesarbeitsgericht in Jena entschied gemäß unserm Antrag und wies die Forderung des Konkursverwalters als unbegründet zurück. Die an sich ganz klare Rechtslage hindert den Konkursverwalter nicht, erneut gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts in Jena Berufung beim Reichsarbeitsgericht einzulegen. Das Reichsarbeitsgericht hat am 19. Juni zu der Klage Stellung genommen und unsern Antrag ebenfalls stattgegeben. Leider liegen uns die Urteile und die Entscheidungsgründe des Reichsarbeitsgerichts noch nicht vor. Nach einer vorläufigen Mitteilung unseres Prozeßvertreters, Professor Singheimer, Frankfurt a. M., hat das Reichsarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen hervorgehoben, daß der Kläger unstreitig einen Anspruch auf Urlaub für das Jahr 1925 habe. Da aber der Kläger seinen endgültigen und rechtlich erworbenen Urlaub nicht habe erhalten können, mußte ihm nach Lage der Dinge eine entsprechende Entschädigung dafür gewährt werden. Dieser Entschädigungsanspruch sei einer Lohnforderung gleichzusetzen. Die Forderung mußte deshalb als bevorrechtigte im Sinne des § 61, Ziffer 1 der Konkursordnung angesehen werden. Das Gericht führt in den Entscheidungsgründen ferner aus, daß die wichtigen Bestimmungen des § 61 der Konkursordnung dazu dienen sollen, den wirtschaftlich schwächeren Arbeiter gegen den in Konkurs geratenen Unternehmer zu schützen. Die Verhältnisse ließen den Schluss zu, daß die Konkursmasse durch Forderungen dieser Art nur in geringem Ausmaß geschmälert würden. Der Urlaubsanspruch sei erworben und als Teil des Lohnes anzusehen. Wir werden auf die sehr interessanten Ausführungen und Entscheidungsgründe des Reichsarbeitsgerichts zurückkommen, wenn das Urteil im Wortlaut vorliegt.

Briefkasten der Redaktion

O. L. in Konstanz. Da der Unfall auf dem Wege von der Arbeit zur Wohnung passierte, ist dieses ein Betriebsunfall, den Du bei der Berufsgenossenschaft melden mußt. Triffst an dem Unfall dem Chauffeur des Autos die Schuld, dann hast Du außerdem noch zivilrechtliche Ansprüche an den Besitzer des Autos für den Dir dadurch zugefügten Schaden.

Alter Kamerad. Die Kündigung von seiten des Hausbesitzers ist unwirksam. Eine Kündigung kann nur durch eine Räumungsklage erfolgen.

Kantholz 16. Für die Schulden Deiner Ehefrau bist Du verantwortlich, da die Ausgaben, die Deine Frau verursacht hat, im Rahmen der Schlüsselgewalt liegen. Nur für die Schulden, die Deine Frau vor der Ehe gemacht hat, bist Du nicht haftbar.

R. W., Königsberg. Vom Arbeitslohn sind wöchentlich steuerfrei 24 M für Dich, 2,40 M für die Frau, 2,40 M für das erste Kind, 4,80 M für das zweite Kind und 9,60 M für das dritte Kind.

Literarisches

„Feste der Arbeiter“, Heft 6, „Freiheit und Verfassung“, 46 Seiten, Preis 1 M. Verlag E. Altenberger, Waldenburg-Mittweyer in Schlesien, Teigerweg 23. Das Heft bietet eine Auswahl von 18 Gedichten, 1 weitere Betrachtung, 1 kleinen Sprechchor. Als Mitarbeiter sind besonders zu erwähnen G. Gräff, D. Ströde, E. Leisen, F. Rosenfelder, Dr. Schönlank, K. Weiser. Die „Gewerkschaften in Berlin“. Dieses Thema behandelt die bekannte Monatschrift „Die Gewerkschaften“ (die jetzt in Jena erscheint) in ihrer Mai-Sondernummer.

Tätigkeitsbericht der freigewerkschaftlichen Jugendzentrale Berlin. Verlag Ortsausschuß dortselbst, Engelauer 24-25. Preis 60 J. Der Tätigkeitsbericht dürfte für alle in der Jugendbewegung tätigen Funktionäre von Interesse sein. In dem sehr lehrreichen Buch werden die Jugendfunktionäre wertvolle Anregungen für die gewerkschaftliche Jugendarbeit finden. Der Bericht zeigt, daß eine Fülle von wertvollen Arbeiten im Interesse der arbeitenden Jugend von den Gewerkschaften geleistet wurde.

Soziale Bauwirtschaft. Verlag: Verband Sozialer Bauarbeiter, Berlin S. 14, Jüniestraße 6. Bezugsgeld vierteljährlich 4,50 M für Mitglieder der Gewerkschaften 2,25 M. In der neuesten Nummer der „Sozialen Bauwirtschaft“ zeigt Genosse Hermann in einem Aufsatz, in welchem Maße bereits heute die Bildung von Preisringen im Baugewerbe vorangeschritten ist. Auf das Befahren und Wirken der Preisringverbände wird hingewiesen. Robert Taug behandelt in einem sehr lehrreichen Aufsatz die Beziehungen nach wirtschaftlicher Betriebsanstellung. In einer Reihe weiterer Aufsätze wird zu Wohnungs- und Gewerkschaftsfragen Stellung genommen. In den dem „Verband sozialer Bauarbeiter“ angegeschlossen 140 Betrieben waren im April dieses Jahres über 17 000 Arbeiter beschäftigt.

Die Bücherwarte mit der Beilage „Sozialistische Erziehung“ kann unsern Lesern als Lesetüre dringend empfohlen werden. Bezugsgeld vierteljährlich 1,50 M, Einzelnummer 75 J. Der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, stellt Probenummern gern zur Verfügung. Die Zeitschrift ist bei jeder Buchhandlung sowie durch die Postanstalt zu beziehen.

„Das gute Kinder- und Jugendbuch.“ Herausgegeben vom Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW 68, Lindenstraße 3. 1929. 176 Seiten. Preis 50 J. Die Jugendbücherverzeichnisse des Reichsausschusses für sozialistische Bildungsarbeit sind in einer neuen Auflage herausgegeben worden. Der Umfang ist doppelt so stark als die letzte Weihnacht 1928 erschienene Ausgabe, die in wenigen Wochen vergriffen war. Das Heft zeichnet sich durch eine sorgfältige Auswahl der empfohlenen Schriften aus und durch sehr gute Ausstattung aus. Besonderer Wert ist auf Überverständlichkeit gelegt, die es allen Benutzern leichtmacht, das von ihnen Gewünschte herauszufinden. Die Auswahl der Schriften erfolgte unter größtmöglicher Rücksicht auf unsern sozialistischen Standpunkt nach allgemein literarischen und erzieherischen Gesichtspunkten. Die Buchprüfungen wurden unabhängig von Verlagsinteressen und nur im Hinblick auf das kulturelle Verantwortungsbewußtsein der ehrenamtlichen Prüfer ausgeführt. Eine kurze Inhaltsangabe und Charakterisierung ist jeder Buchempfehlung beigegeben. Das Verzeichnis ist ein unentbehrlicher Berater für jeden Jugendlichen und für alle fortschrittlich gesinnten Erzieher und Eltern, ebenso wird es bei der Einrichtung von Kinder- und Jugendbibliotheken gute Dienste leisten. Es ist durch den Reichsausschuß wie durch den Buchhandel zu beziehen.

„Der Wahre Jacob“, Verlag F. S. W. Dietz, Berlin SW 68, Lindenstraße 3. Fürwahr, es gibt kein besseres Blatt, als der „Wahre Jacob“. In jeder Nummer finden wir eine Fülle von Humor und Satire. Schon in der Vorkriegszeit war die Zeitschrift stark beachtet; sie fehlte in fast keinem Arbeiterhaushalt. Auch in der heutigen Zeit muß das so sein. „Der Wahre Jacob“ erscheint alle 14 Tage und kostet in der sehr guten Aufmachung pro Nummer 40 J. Jede Parteibuchhandlung wird Probenummern gern abgeben.

Die Gemeinde. Verlag F. S. W. Dietz, Berlin. Es gibt in der Tat keine bessere Informationschrift für die in der Kommunalpolitik tätigen Genossen als „Die Gemeinde“. Auf allen Gebieten des kommunalen Lebens bringt sie Information. Den auf kommunalpolitischen Gebiet tätigen Genossen hält sie auf dem laufenden und gibt in vieler Hinsicht Anregung und Unterstützung. Der Bezugsgeld dieser kleinen, alle 14 Tage erscheinenden Schrift ist niedrig gehalten. Der Verlag wird gern Probenummern zur Verfügung stellen.

Sterbetafel.

Gelsenkirchen. Am 3. Juni erkrankte beim Baden im Rhein unser Jungkamerad Anton Schuyer im Alter von 17 Jahren.

Kiel. Im Alter von 79 Jahren ist der letzte noch lebende Gründer der Zahlstelle Kiel, der Kamerad Johann Schnoor am 12. Juni an Leberkrebs gestorben.

Peisewitz. Am 14. Juni starb unser Kamerad Gustav Dzinballe im Alter von 38 Jahren an Lungenleiden.

Rosenheim i. Bay. Am 13. Juni starb unser Kamerad und früherer langjähriger Kassierer Josef Anzengruber im Alter von 72 Jahren an Herzschwäche.

Schlade. Am 3. Juni verunglückte tödlich unser Kamerad Wilhelm Nadge im Alter von 51 Jahren.

Schönlank. Am 6. Juni starb unser langjähriges Mitglied und Mitbegründer unserer Zahlstelle, Kamerad Franz Mix im Alter von 38 Jahren an Lungenleiden.

Ehre ihrem Andenken!

Anzeigen

Der Zimmerer **Baul Reichardt** soll sofort seine Adresse nach Hause senden, da sein Vater sehr schwer erkrankt ist. [2,25 M]

Die Kameraden **Hartel und Söpler**, die in Hofham Mo 11 im Jahre 1928 in Arbeit standen, sollen unverzüglich ihre Adresse an den Gauleiter **Fritz Schönmaggruber**, München, Pestalozzistraße 42, 2. Stg., einsenden. [3,75 M]

Frankfurt a. d. Oder.

Lokalgeschenke an durchreisende Kameraden werden bis auf weiteres nicht mehr gezahlt. [3 M] Der Vorstand.